



Amtsblatt für Brandenburg

20. Jahrgang

Potsdam, den 11. März 2009

Nummer 9

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium der Finanzen

Tarifvertrag vom 21. Januar 2009 für Beschäftigte in der Landesverwaltung Brandenburg 411

Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der
Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau) 411

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Aufhebung der Verwaltungsvorschrift über Wasserschutzgebiete 419

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung
sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit 419

Ministerium für Wirtschaft

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft „Impulsprogramm zur Förderung von Netzwerken
in den Regionen Brandenburgs“ (Impulsprogramm) 423

Landesumweltamt Brandenburg

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 04938 Uebigau 427

Genehmigung für eine Tierfeuerbestattungsanlage in 16928 Falkenhagen 427

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 15326 Alt Zeschdorf 428

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von fünf Windkraftanlagen in 14656 Brieselang 428

Genehmigung für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen in 14542 Werder (Havel) ... 429

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „380-kV-Einschleifung
Umspannwerk Vierraden“ 429

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	430
Insolvenzsachen	453
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	453
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	454
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	456

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Tarifvertrag vom 21. Januar 2009 für Beschäftigte in der Landesverwaltung Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 42 - T 2060.04 -
Vom 13. Februar 2009

der dbb tarifunion
vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Gleichstellungsklausel
- § 2 Unterrichts- und Beteiligungspflichten

II. Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung

- § 3 Allgemeiner Kündigungsschutz und Arbeitsplatzsicherung
- § 4 Arbeitsplatzsicherung durch Mobilität bei gleichwertiger Einsatzmöglichkeit
- § 5 Arbeitsplatzsicherung durch Flexibilität
- § 6 Mobilitätsprämie
- § 7 Einkommenssicherung
- § 8 Arbeitsplatzsicherung durch Qualifizierung
- § 9 Leistungen des Arbeitgebers
- § 10 Vertragsbindung nach Qualifizierung, Rückzahlungspflichten
- § 11 Besonderer Kündigungsschutz, Veränderungssperre

III. Flankierende freiwillige Leistungen des Arbeitgebers

- § 12 Mittelbar umbaubetroffene Beschäftigte
- § 13 Weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen
- § 14 Vertragsbindung nach Qualifizierung, Rückzahlungspflichten
- § 15 Härtefallregelung
- § 16 Förderung von Existenzgründungen und Unterstützung bei der Aufnahme von Tätigkeiten bei anderen Arbeitgebern

IV. Besondere Beschäftigtengruppen

- § 17 Lehrkräfte
- § 18 Beschäftigte der Landesforstverwaltung

V. Beirat, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 19 Beirat, Clearingstelle, Personalservice
- § 20 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Tarifvertragspartner sind sich bewusst, dass die Leistungsstärke der Landesverwaltung ein entscheidender Standortfaktor für das Land Brandenburg ist. Diese kann gerade vor dem

Der Minister der Finanzen hat für die Regierung des Landes Brandenburg am 21. Januar 2009 den nachfolgenden Tarifvertrag für die Beschäftigten in der Landesverwaltung abgeschlossen:

Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau) vom 21. Januar 2009, abgeschlossen mit

- der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - (ver.di) - Landesbezirk Berlin-Brandenburg,
- der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) - Landesverband Brandenburg,
- der Gewerkschaft der Polizei (GdP) - Landesbezirk Brandenburg,
- der dbb tarifunion.

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau)

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg
vertreten durch den Minister der Finanzen

einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Brandenburg

der Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Brandenburg

Hintergrund des tiefgreifenden demographischen Wandels nur durch eine stetige Anpassung des Verwaltungsaufbaues erhalten und optimiert werden. Hierzu bedarf es eines verestigten Veränderungsmanagements, das die Möglichkeiten zum dauerhaften Erhalt von Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet und die Bereitschaft der Beschäftigten, auch andere Tätigkeiten innerhalb der Landesverwaltung auszuüben, stärkt. Eine zunehmend durch technischen Fortschritt und stetigen Wandel geprägte Arbeitswelt erfordert von den Beschäftigten lebenslanges Lernen, um diesen Anforderungen gewachsen zu bleiben. Durch Förderung und Forderung der Teilnahme an umfassender Qualifizierung sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten der Beschäftigten den wechselnden und steigenden Anforderungen des öffentlichen Dienstes kontinuierlich angepasst werden. Die Tarifvertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, alle mit dem erforderlichen Umbauprozess verbundenen personellen Maßnahmen sozial ausgewogen auszugestalten.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Gleichstellungsklausel

(1) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages finden auf von Umbaumaßnahmen betroffene Beschäftigte Anwendung, die in einem Arbeitsverhältnis zum Land Brandenburg stehen.

(2) Umbaumaßnahmen sind:

- die Auflösung von Dienststellen oder von wesentlichen Dienststellenteilen,
- die Verlegung der ganzen Dienststelle oder von wesentlichen Dienststellenteilen,
- der Zusammenschluss mit anderen Dienststellen oder die Spaltung von Dienststellen,
- die grundlegenden Änderungen der Dienststellenorganisation einschließlich der Bündelung oder Verlagerung von Aufgaben,
- die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- Personalmaßnahmen im Sinne der §§ 60 f. PersVG mit dem Ziel des Personalabbaus bei Dienststellen, in denen es nicht möglich ist, die haushaltsrechtlich bestimmten Abbauziele durch Altersabgänge fristgerecht zu realisieren.

(3) Umbaubetroffen sind Beschäftigte, deren Arbeitsplatz durch Maßnahmen nach Absatz 2 ganz oder teilweise wegfällt.

(4) Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Status- und anderen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Protokollnotiz zu § 1 Absatz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind der Auffassung, dass die mit der Errichtung von Landesbetrieben verbundenen organisatorischen und personellen Maßnahmen als Umbaumaßnahmen im Sinne des § 1 Absatz 2 gelten. Dazu gehört auch die Ausweitung von Aufgaben und Geschäftsfeldern bestehender Landesbetriebe.

Mehrere Einzelmaßnahmen gelten als Umbaumaßnahme im Sinne des Absatzes 2, wenn sie auf einer einheitlichen Planungsentscheidung des Arbeitgebers beruhen.

Protokollnotiz zu § 1 Abs. 3:

Ein Arbeitsplatz fällt weg, wenn er am bisherigen Arbeitsort und/oder mit der bisherigen Bewertung und/oder mit dem bisherigen Beschäftigungsumfang nicht mehr besteht.

§ 2 Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten

(1) Der Arbeitgeber hat die zuständige Personalvertretung rechtzeitig und umfassend über die vorgesehenen organisatorischen und personellen Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Die umbaubetroffenen Beschäftigten werden von der personalaktenführenden Dienststelle identifiziert, wobei Aspekte der Personalentwicklung und bestehende Fortbildungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind. Sie sind so rechtzeitig über die ihren Arbeitsplatz betreffenden Organisationsentscheidungen und deren Auswirkungen zu unterrichten, dass sie Gelegenheit haben, ihre persönlichen Vorstellungen über ihre weitere Verwendung in den Identifizierungsprozess einzubringen. Insbesondere müssen sie rechtzeitig vor sie betreffenden Personalentscheidungen gehört werden. Die Personalvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind auf Antrag der Beschäftigten zu der Anhörung hinzuzuziehen. Auf Verlangen der Beschäftigten ist der wesentliche Inhalt der Anhörung zu dokumentieren und zur Personalakte zu nehmen.

(3) Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen bleiben unberührt.

II. Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung

§ 3 Allgemeiner Kündigungsschutz und Arbeitsplatzsicherung

(1) Betriebsbedingte Beendigungskündigungen aufgrund von Maßnahmen nach § 1 sind während der Laufzeit dieses Tarifvertrages ausgeschlossen und lediglich unter den Voraussetzungen des Absatz 4 zulässig. Zur Umsetzung der Arbeitsplatzsicherungsmaßnahmen nach diesem Tarifvertrag sind Änderungskündigungen zulässig, soweit ein Einvernehmen nicht erreicht werden kann. Das Recht des Arbeitgebers auf personen- und/oder verhaltensbedingte Beendigungskündigungen bleibt unberührt.

(2) Der Arbeitgeber ist dem von einer Umbaumaßnahme im Sinne des § 1 betroffenen Beschäftigten nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 zur Arbeitsplatzsicherung verpflichtet.

(3) Von der durch die §§ 4, 5 und 8 vorgegebenen Reihenfolge der Maßnahmen kann nach dem Grundsatz des Vorranges der Frei-

willigkeit im Einvernehmen zwischen dem Beschäftigten und der personalaktenführenden Dienststelle abgewichen werden.

(4) Eine Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann ausgesprochen werden, wenn der Beschäftigte ein Arbeitsplatzangebot nach §§ 4 und 5 und eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 8 ablehnt.

(5) Im Falle einer Umbaumaßnahme nach § 1 Absatz 2 kann der Arbeitgeber wegen der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten des bisher mit der Aufgabe betrauten Beschäftigten von der durch die §§ 4, 5 und 8 vorgegebenen Reihenfolge des Tarifvertrages auch ohne Zustimmung des Beschäftigten abweichen, wenn hierfür ein berechtigtes dienstliches Interesse besteht.

§ 4

Arbeitsplatzsicherung durch Mobilität bei gleichwertiger Einsatzmöglichkeit

(1) Entfällt der bisherige Arbeitsplatz aufgrund einer Umbaumaßnahme im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3, prüft der Arbeitgeber unter Beteiligung des Personalservice eine Weiterbeschäftigung auf einem gleich bewerteten Arbeitsplatz in folgender Reihenfolge:

- a) Arbeitsplatz in der gleichen Dienststelle (bisheriger Ressortbereich) am gleichen Ort
- b) Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle (bisheriger Ressortbereich) am gleichen Ort
- c) Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle (anderer Ressortbereich) am gleichen Ort
- d) Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle (bisheriger Ressortbereich) an einem anderen Ort
- e) Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle (anderer Ressortbereich) an einem anderen Ort.

(2) Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Entgeltgruppe nicht ändert und der bisherige zeitliche Beschäftigungsumfang (Teilzeitbeschäftigung/ Vollbeschäftigung) bestehen bleibt.

(3) Ein Beschäftigter, für den eine Weiterbeschäftigung nach Absatz 1 möglich ist, erhält auf seinen schriftlichen Antrag zur Akzeptanzförderung der beabsichtigten Maßnahme die Gelegenheit zu einer Orientierungsabordnung bzw. -umsetzung für die Dauer von insgesamt bis zu sechs Monaten. Auf seinen Antrag ist der Beschäftigte bereits während der Orientierungsabordnung bzw. -umsetzung unverzüglich zu versetzen bzw. umzusetzen.

(4) Der Beschäftigte ist verpflichtet, einen ihm nach vorstehenden Absätzen angebotenen gleichwertigen sowie einen gegenüber seiner bisher ausgeübten Tätigkeit höherwertigen Arbeitsplatz anzunehmen, wenn ihm die Annahme des Arbeitsplatzes nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist.

(5) Beschäftigte, die nach Absatz 1 Buchstabe c und e gegen ihren Willen umgesetzt werden sollen, sind vor der Umsetzung mit ihrer Zustimmung durch die Dienststelle dem Personalservice zu melden.

§ 5

Arbeitsplatzsicherung durch Flexibilität

Entfällt die bisherige Beschäftigungsmöglichkeit aufgrund einer Umbaumaßnahme nach § 1 Absatz 2 und 3 und ist eine Beschäftigung auf einem gleichwertigen oder einem höherwertigen Arbeitsplatz nach § 4 nicht möglich, prüft der Arbeitgeber Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten auf einem geringer bewerteten Arbeitsplatz. Zur Arbeitsplatzsicherung ist eine Änderungskündigung zum Zwecke der Herabgruppierung um bis zu zwei Entgeltgruppen zulässig; mit Zustimmung des Beschäftigten ist eine weitere Herabgruppierung zulässig.

§ 6

Mobilitätsprämie

(1) Beschäftigte, die nach §§ 4 und 5 bei einer Dienststelle außerhalb des bisherigen Arbeitsortes oder des Wohnortes weiterbeschäftigt werden, erhalten, unbeschadet eines Anspruchs auf Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld, zur Anerkennung ihrer Mobilitätsbereitschaft eine nicht zusatzversorgungspflichtige Mobilitätsprämie in Abhängigkeit von der einfachen zusätzlichen Entfernung zwischen ihrer Wohnung und der neuen Dienststelle i. H. v.

Zusätzliche Entfernung		Mobilitätsprämie für 18 Monate
ab 10 km	bis 20 km	450 €
ab 21 km	bis 30 km	900 €
ab 31 km	bis 50 km	1500 €
ab 51 km	bis 70 km	1725 €
ab 71 km		2250 €

(2) Der Anspruch auf die Mobilitätsprämie entsteht mit dem Tag des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme, frühestens jedoch mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit am neuen Arbeitsort. Die Mobilitätsprämie wird als Einmalzahlung im Voraus mit dem Entgelt für den dritten Monat nach Entstehung des Anspruchs gezahlt.

(3) Wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 vor Ablauf von 18 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit aus Gründen, die der Beschäftigte zu vertreten hat, entfallen, ist die Mobilitätsprämie zeitanteilig in Höhe von jeweils einem Achtzehntel des Betrages nach Absatz 1 für jeden vollen Monat der entfallenen Tätigkeit am neuen Arbeitsort zurückzuzahlen.

§ 7

Einkommenssicherung

(1) Beschäftigte werden abhängig von der Dauer ihrer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 TV-L/TV-Forst) bei Übertragung der geringer bewerteten Tätigkeit befristet so gestellt, als wenn sie ihre bisherige Tätigkeit weiter ausübten (Eingruppierungsschutz).

(2) Der Eingruppierungsschutz beträgt nach einer Beschäftigungszeit von

bis zu fünf Jahren	8 Monate,
bis zu zehn Jahren	16 Monate,
mehr als zehn Jahren	24 Monate.

Für die Dauer des Eingruppierungsschutzes gilt die aufstiegs- bzw. zulagenberechtigende Tätigkeit nach § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 2 und 4 TVÜ-L als fortgesetzt.

(3) Ist nach Ablauf des Eingruppierungsschutzes keine Arbeitsplatzsicherungsmaßnahme nach § 4 Absatz 1 möglich, erfolgt die Rückgruppierung. Von diesem Zeitpunkt an erhalten die Beschäftigten eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der oberen und der unteren Bemessungsgrenze.

Die obere Bemessungsgrenze der Zulage bilden das Monats Tabellenentgelt, auf das bis zum Zeitpunkt der Rückgruppierung ein Anspruch bestand, besitzstandsbezogene Zulagen nach der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 2. Juni 1999 und der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 7. Juli 1999/ 2. Januar 2007, zum Zeitpunkt der Rückgruppierung zustehende Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-L sowie in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, die durch den Wechsel eines Beschäftigten in den Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages aufgrund einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 und 3 entfallen.

(4) Untere Bemessungsgrenze der Zulage ist das Monatstabelleentgelt, das sich aus der tarifgerechten Eingruppierung der nach Absatz 1 übertragenen Arbeitsaufgaben ergibt.

Die untere Bemessungsgrenze erhöht sich durch

- allgemeine lineare Entgelterhöhungen um die Hälfte des Erhöhungsbetrages,
- Aufstieg in den Stufen der Entgelttabelle,
- Höhergruppierungen einschließlich der nach § 8 TVÜ-L nachzubildenden Aufstiege sowie
- tätigkeitsbezogene Zulagen mit Ausnahme der Überstunden- und Zeitzuschläge.

Tarifliche Einmalzahlungen und die Anhebung des für das Tarifgebiet Ost geltenden Bemessungssatzes erhöhen die untere Bemessungsgrenze nicht.

(5) Während der Dauer einer Maßnahme nach § 5 ist der Beschäftigte verpflichtet, befristet eine seiner früheren Eingruppierung gleichwertige und örtlich zumutbare Tätigkeit auszuüben. Für die Gewährung einer Zulage für die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gilt § 14 TV-L.

(6) Beschäftigte, die infolge einer Herabgruppierung gegen ihren Willen Leistungen zur Einkommenssicherung erhalten sollen, sind vor Vollzug der Herabgruppierung durch die Dienststelle dem Personalservice zu melden. Herabgruppierte Beschäftigte können sich auf freie besetzbare Stellen bewerben, die ihrer vorherigen Eingruppierung entsprechen.

(7) Der Eingruppierungsschutz und die Besitzstandszulage entfallen, wenn der Beschäftigte die unbefristete Übernahme einer der früheren Tätigkeit gleichwertigen oder einer höherwertigen

Tätigkeit ablehnt. Dies gilt auch für die Ablehnung einer befristeten Tätigkeit nach Absatz 5.

Protokollnotiz zu § 7 Absatz 5:

Eine Tätigkeit ist örtlich zumutbar, wenn sie innerhalb des Einzugsgebietes zu erbringen ist.

§ 8

Arbeitsplatzsicherung durch Qualifizierung

(1) Ist nach §§ 4 und 5 eine Qualifizierung des Beschäftigten erforderlich, hat sie der Arbeitgeber rechtzeitig zu veranlassen, wenn der Beschäftigte die persönlichen und fachlichen Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme erfüllt. Der Beschäftigte ist für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme, längstens jedoch für zwölf Monate, von der Arbeit freizustellen.

(2) § 5 TV-L/TV-Forst bleibt unberührt.

(3) § 3 Absatz 4 ist auf Beschäftigte nicht anzuwenden, die innerhalb von drei Jahren eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch nehmen können.

§ 9

Leistungen des Arbeitgebers

(1) Die Kosten der Maßnahmen nach § 8 trägt der Arbeitgeber. Hierzu gehören insbesondere:

- (a) Teilnehmerbeiträge,
- (b) Prüfungsgebühren,
- (c) notwendige Kosten für Fahrt und Verpflegung nach dem Reisekosten- und Trennungsgeldrecht.

Die Aufwendungen für Unterrichtsmaterial, das in das Eigentum des Beschäftigten übergeht, trägt der Beschäftigte. Hierzu gehören insbesondere Lehr- und Fachbücher, Werkstoffe und Werkzeuge. Der Arbeitgeber erstattet dem Beschäftigten diese Kosten auf Antrag, wenn die Übernahme der Kosten durch den Beschäftigten unzumutbar ist.

(2) Das Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen nach dem 3. Abschnitt des TV-L/TV-Forst wird während der Qualifizierungsmaßnahme weiter gezahlt. Es wird nach dem Durchschnitt des Entgeltes der letzten abgerechneten drei Monate berechnet. Erholungsurlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungs- bzw. Fortbildungseinrichtung gewährt.

(3) Bei Qualifizierungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 1, die mit einer schriftlichen, leistungsbewertenden Prüfung abschließen, wird dem Beschäftigten nach Bestehen der Prüfung nach näherer Bestimmung in einer Dienstvereinbarung eine leistungsabhängige Anerkennungsprämie in Höhe von bis zu 400 Euro gewährt. Bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung wird eine Anerkennungsprämie in Höhe von 50 Euro gezahlt.

§ 10

**Vertragsbindung nach Qualifizierung,
Rückzahlungspflichten**

(1) Bei Qualifizierungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 1, deren Gesamtkosten nach § 9 Absatz 1 unter 2000 Euro liegen, ist eine Rückzahlungsverpflichtung ausgeschlossen.

(2) Bricht der Beschäftigte eine begonnene Qualifizierungsmaßnahme aus von ihm zu vertretenden Gründen ab, so kann das Land unter Beachtung der Grundsätze des billigen Ermessens die bis zum Abbruch der Maßnahme nach § 9 gewährten Leistungen mit Ausnahme des Entgeltes ganz oder teilweise zurückfordern.

(3) Setzt der Beschäftigte nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund das Arbeitsverhältnis nicht für mindestens einen der Dauer der Fortbildung oder Umschulung entsprechenden Zeitraum fort, ist der Arbeitgeber berechtigt, die nach § 9 gewährten Leistungen zurückzufordern, wobei sich der Rückzahlungsbetrag je abgelaufenem Monat der Bindungsdauer um ein Zwölftel vermindert.

(4) Der Arbeitgeber kann von der Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen absehen, wenn von der obersten Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an einem Ausscheiden des Beschäftigten vor Ablauf der Frist nach Absatz 3 festgestellt wird.

§ 11

Besonderer Kündigungsschutz, Veränderungssperre

(1) Beschäftigten, die an einer Maßnahme der Arbeitsplatzsicherung nach den §§ 5 und 8 Absatz 1 teilnehmen, wird ein über die allgemeine Dauer des Kündigungsschutzes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 hinausgehender Kündigungsschutz für die Dauer von drei Jahren seit Beginn der Arbeitsplatzsicherungsmaßnahme gewährt.

(2) Wurde dem Beschäftigten ein geringer bewerteter Arbeitsplatz nach Maßgabe des § 5 übertragen oder ist er nach § 4 an eine Dienststelle außerhalb des Einzugsgebietes seiner Wohnung versetzt worden, ist für die Dauer von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Maßnahme eine weitere Maßnahme nach § 5 nicht zulässig.

Protokollnotiz zu § 11 Absatz 1:

Im Falle des § 8 Absatz 1 beginnt die Arbeitsplatzsicherungsmaßnahme mit Erwerb der Qualifizierung. In allen anderen Fällen mit der Aushändigung der Personalverfügung.

III.

Flankierende freiwillige Leistungen des Arbeitgebers

§ 12

Mittelbar umbaubetroffene Beschäftigte

Leistungen nach den §§ 6 bis 11 dieses Tarifvertrags können auch Beschäftigten gewährt werden, die mittelbar umbaubetroffen

sind. Mittelbare Umbaubetroffenheit liegt vor, wenn eine Personalmaßnahme nach §§ 4 oder 5 TV-L/TV-Forst in einem kausalen Zusammenhang mit einer Umbaumaßnahme im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 steht.

§ 13

Weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Beschäftigten kann eine Qualifizierungsmaßnahme mit der Gesamtdauer von bis zu fünf Jahren, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, angeboten werden, soweit der Beschäftigte die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, Aufnahmetest etc.) für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme erfüllt und für die angestrebte Qualifikation gegenwärtig oder zukünftig ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Umbaubetroffenheit im Sinne der §§ 1 und 12 ist nicht erforderlich. Das Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses wird durch die oberste Dienstbehörde festgestellt. Beträgt die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme insgesamt mehr als ein Jahr, so bedarf ihre Durchführung der Zustimmung des Personalservice.

(2) Zu den Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des Absatz 1 zählen

- (a) Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe c) TV-L/TV-Forst,
- (b) Studiengänge an einer Hochschule/Fachhochschule mit der Graduierung zum Bachelor/Master/Diplom

(3) Das Entgelt nach §§ 15 f., 20 und 23 TV-L wird während der Qualifizierungsmaßnahme weiter gezahlt. Für den Fall der Entgeltfortzahlung gilt § 22 TV-L.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 besteht nicht.

(5) § 5 TV-L/TV-Forst bleibt unberührt.

(6) Bei Qualifizierungsmaßnahmen nach Absatz 1, die mit einer differenzierten leistungsbewertenden Prüfung abschließen, erhält der Beschäftigte bei Bestehen der Prüfung eine Basisprämie sowie eine leistungsabhängige Anerkennungsprämie. Diese betragen:

Bei einer Qualifizierungsmaßnahme		Basisprämie bei Bestehen der Prüfung	zusätzliche Anerkennungsprämie bei einer Abschlussnote/ Bewertung der Prüfungsleistung im oberen Viertel der jeweiligen Noten- bzw. Bewertungsskala
ab 1 Jahr	bis zu 2 Jahren	400 €	500 €
ab 2 Jahren	bis zu 3 Jahren	800 €	1250 €
ab 3 Jahren	bis zu 5 Jahren	1200 €	1750 €

Schließt die Qualifizierungsmaßnahme ohne eine differenzierte Leistungsbewertung ab, wird nur die jeweilige Basisprämie gewährt.

(7) Einem Beschäftigten, der an einer Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 teilnimmt, kann vor Beginn der Maßnahme mit Beteiligung des Personalrats für den Fall des erfolgreichen

Abschlusses eine verbindliche regional begrenzte Einsatzort-zusage erteilt werden.

(8) Kann dem Beschäftigten im Anschluss an eine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 wegen der im neuen Verwendungsbereich bestehenden Bewertungsstrukturen, der individuellen Qualifikationsanforderungen oder aus sonstigen zwingenden dienstlichen Gründen zunächst nur eine im Vergleich zu seiner bisherigen Tätigkeit niedriger bewertete Tätigkeit übertragen werden, erhält er zur Wahrung seines Besitzstandes längstens für die Dauer von drei Jahren eine dynamische Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem bisherigen Entgelt und dem bei tarifgerechter Eingruppierung zustehenden Entgelt. Schließt die Qualifizierungsmaßnahme mit einer Laufbahnprüfung/einem Bachelor-/Masterabschluss/einer Diplomprüfung (Universität/FH) ab, wird die dynamische Zulage längstens für die Dauer von fünf Jahren gezahlt. Nach Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen ist dem Beschäftigten eine der Bewertung seiner ursprünglichen Tätigkeit (bisherige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1) entsprechende Tätigkeit zu übertragen.

(9) Einem Beschäftigten, der erfolgreich eine Maßnahme der Arbeitsplatzsicherung nach Absatz 1 absolviert hat, wird ein über § 3 Absatz 1 Satz 1 hinausgehender, nachlaufender Kündigungsschutz von fünf Jahren gewährt, wenn zwischen dem Beginn der Ausbildung und der Kündigung des Tarifvertrages weniger als acht Jahre liegen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021.

§ 14

Vertragsbindung nach Qualifizierung, Rückzahlungspflichten

(1) Eine Rückzahlungsverpflichtung nach Durchführung einer Maßnahme nach § 13 tritt ein, wenn die Wertgrenze des § 10 Absatz 1 überschritten und durch die Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahme eine besonders hohe Qualifikation, verbunden mit überdurchschnittlichen Vorteilen auf dem Arbeitsmarkt, für den Beschäftigten erreicht wurde und wenn der Beschäftigte aus von ihm zu vertretenden Gründen vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Bindungsdauer aus dem Landesdienst ausscheidet.

(2) Die Bindungsdauer beträgt bei

- einer Maßnahme von mehr als einem Jahr: ein Jahr,
- einer Maßnahme von zwei Jahren: zwei Jahre,
- einer Maßnahme von drei Jahren: drei Jahre,
- einem Fachhochschulstudium von drei Jahren und sechs Monaten: drei Jahre und sechs Monate,
- einem wissenschaftlichen Hochschulstudium: Dauer des Studiums, längstens jedoch fünf Jahre.

Wird die Bindungsdauer von dem Beschäftigten unterschritten, so hat er alle während der Qualifizierungsmaßnahme erhaltenen Leistungen einschließlich des auf die Zeiten einer Freistellung entfallenden Entgelts zurückzuzahlen, wobei sich der Rückzahlungsbetrag je abgelaufenem Monat der Bindungsdauer um ein Zwölftel bis ein Sechstel vermindert.

(3) § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 15

Härtefallregelung

(1) Kann einem Beschäftigten, der zum Zeitpunkt des Wegfalls des Arbeitsplatzes (§ 1 Absatz 3)

- (a) das 58. Lebensjahr vollendet hat und
- (b) eine Beschäftigungszeit beim Arbeitgeber Land Brandenburg (§ 34 Absatz 3 Sätze 1 und 2 TV-L/TV-Forst) von mindestens 15 Jahren erreicht hat,

nach Abschluss der Prüfungen zu §§ 4, 5 oder 8 kein Arbeitsplatz angeboten werden, kann in gegenseitigem Einvernehmen ein Verzicht auf die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung (Ruhensregelung) vereinbart werden. Der Beschäftigte erhält anstelle des Entgelts eine monatliche Ausgleichszahlung. Dies gilt nicht, wenn er einen angebotenen Arbeitsplatz nach §§ 4 oder 5 bzw. eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 8 abgelehnt hat oder der Arbeitgeber zu einer personen- oder verhaltensbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt wäre.

(2) Die Ausgleichszahlung wird in Höhe des um 28 v. H. verminderten Einkommens gezahlt. Als Ausgleichszahlung wird auch eine entsprechend verminderte Jahressonderzahlung gezahlt. Die Ausgleichszahlung nimmt an allgemeinen Erhöhungen des Entgelts teil. Einkommen sind das Tabellenentgelt (§ 15 TV-L/TV-Forst) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die in den letzten drei Jahren der bisherigen Tätigkeit ohne schädliche Unterbrechung bezogen wurden, sowie Besitzstandszulagen nach § 11 TVÜ-L/§ 7 TVÜ-Forst und Strukturausgleichszahlungen nach § 12 TVÜ-L/§ 21 TVÜ-Forst jeweils für die Dauer der Anspruchsberechtigung.

(3) Der Beschäftigte ist verpflichtet, sich während der Zeit der Ruhensregelung

- (a) in der Krankenversicherung,
- (b) in der Pflegeversicherung und
- (c) in Höhe des Einkommens nach Absatz 2 Satz 4 in der gesetzlichen Rentenversicherung

freiwillig zu versichern. Die Beteiligung der Beschäftigten an den Aufwendungen nach § 37a ATV bleibt unberührt.

(4) Der Arbeitgeber verpflichtet sich,

- (a) auf der Basis der Ausgleichszahlung die Hälfte der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu tragen; die Regelungen in § 257 SGBV und § 61 SGB XI gelten sinngemäß,
- (b) auf der Basis der Ausgleichszahlungen die Hälfte der freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und auf der Basis des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgleichszahlung und dem Einkommen nach Absatz 2 Satz 4 die übrigen Beiträge zur Rentenversicherung sowie entsprechend die VBL-Aufwendungen zu tragen und die Gesamtbeiträge abzuführen und
- (c) die Pauschalsteuer für die VBL-Aufwendungen bis zur tariflichen Höchstgrenze zu tragen.

(5) Während der Ruhensregelung gilt der Urlaubsanspruch als abgegolten. Beginnt oder endet die Ruhensregelung im Laufe

des Urlaubsjahres, gilt § 26 Absatz 2 Buchstabe b) TV-L/TV-Forst entsprechend.

(6) § 22 TV-L/TV-Forst und § 13 TVÜ-L/§ 8 TVÜ-Forst (Entgelt im Krankheitsfall) finden keine Anwendung.

(7) Der Beschäftigte darf während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten.

(8) Bei einem Verstoß gegen Absatz 7 endet der Anspruch auf die Ausgleichszahlung sowie die ergänzenden Leistungen nach Absatz 4.

(9) Der Anspruch auf die Ausgleichszahlung endet ferner,

- (a) wenn das Arbeitsverhältnis endet,
 - (b) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Beschäftigte die Voraussetzungen nach dem SGB VI für den Bezug einer ungekürzten Vollrente wegen Alters oder einer entsprechenden Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung erfüllt. Gleiches gilt, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung endet
- oder wenn dem Beschäftigten ein zumutbarer Arbeitsplatz im Sinne des § 4 oder § 5 angeboten wird (Reaktivierung).

Protokollnotiz zu § 15:

Die Regelung findet erst Anwendung, wenn die Zustimmung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu Absatz 3 und 4 vorliegt.

§ 16

Förderung von Existenzgründungen, Unterstützung bei Aufnahme von Tätigkeiten bei anderen Arbeitgebern

(1) Der Arbeitgeber kann auf Antrag eines von Umbaumaßnahmen nach § 1 Absatz 2 und 3 betroffenen Beschäftigten eine Existenzgründerschulung finanzieren und den Beschäftigten in dem hierfür erforderlichen Umfang, längstens für drei Monate, widerruflich von der Arbeitsleistung freistellen. Der Beschäftigte hat die Teilnahme an der Schulung nachzuweisen.

(2) Darüber hinaus kann der Arbeitgeber auf Antrag des Beschäftigten eine Wiedereinstellungszusage über einen Zeitraum von zwei Jahren zur Erleichterung einer Existenzgründung erteilen. Der Anspruch auf Wiedereinstellung entsteht erstmals ein Jahr nach Auflösung des Arbeitsvertrages und anschließend nach Ablauf von zwölf Monaten. Der Anspruch auf Wiedereinstellung erlischt, wenn der vormalige Beschäftigte nicht innerhalb von zwei Monaten vor Ablauf der Frist seine Wiedereinstellung schriftlich bei der für ihn vor seinem Ausscheiden zuständigen obersten Dienstbehörde beantragt. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist.

(3) Scheidet ein von Umbaumaßnahmen nach § 1 Absatz 2 und 3 betroffener Beschäftigter aus, um zu einem anderen Arbeitgeber

zu wechseln, kann auf Antrag des Beschäftigten eine für ihn kostenfreie Qualifizierung im Sinne des § 8 Absatz 1 erfolgen, wenn diese zum Erhalt einer Beschäftigung erforderlich ist. Erfolgt die Qualifizierung ganz oder teilweise vor dem Ausscheiden aus dem Landesdienst, wird der Beschäftigte wider ruflich von der Arbeitsleistung freigestellt.

(4) Auf Antrag kann eine Wiedereinstellungszusage zum Ablauf der Probezeit bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bei einem anderen Arbeitgeber erteilt werden.

(5) Unterbrechungszeiten nach Absatz 4 sind unschädlich für die Anwendung des TVÜ-L/TVÜ-Forst und der sich hieraus für den Beschäftigten ergebenden Ansprüche.

Niederschriftserklärung zu § 16:

Das Verfahren einschließlich einer Regelung zur finanziellen Unterstützung von Existenzgründern wird durch den Arbeitgeber bis zum 30. Juni 2009 in einer Richtlinie des Landes gesondert geregelt.

IV.

Besondere Beschäftigtengruppen

§ 17

Sonderregelungen für Lehrkräfte

Nr. 1

Zu § 1 - Geltungsbereich -

1. Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Sinne des § 44 TV-L sowie das sonstige pädagogische Personal nach § 68 Absatz 1 Satz 2 BbgSchulG.
2. Lehrkräfte sind im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 umbaubetroffen, wenn die Fortsetzung ihrer Verwendung am bisherigen Dienstort oder in der bisherigen Schulstufe aufgrund sich ändernder Schülerzahlen oder wegen mangelnden Fachbedarfs nicht mehr möglich ist.

Nr. 2

Zu § 3 Abs. 1 - Allgemeiner Kündigungsschutz -

Während der Laufzeit des Tarifvertrages zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen für Lehrkräfte an Schulen des Landes Brandenburg vom 3. Februar 2004 richtet sich der Kündigungsschutz für angestellte Lehrkräfte nach § 4 dieses Tarifvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 3

Zu § 4 - Arbeitsplatzsicherung durch Mobilität -

Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung an einer anderen Schule im gleichen Ort, an einem anderen Ort im gleichen Schulamtsbereich sowie an einem anderen Ort in einem anderen Schulamtsbereich prüft. Aus schulorganisatorischen Gründen gilt Absatz 3 mit der

Maßgabe, dass die Maßnahme für die Dauer eines Schuljahres bewilligt wird. § 4 Absatz 5 findet keine Anwendung.

Nr. 4

Zu § 8 - Arbeitsplatzsicherung durch Qualifizierung -

Zur Sicherung des Ausbildungsniveaus und der Unterrichtsqualität bietet der Arbeitgeber Lehrkräften, die in einer anderen Schulstufe eingesetzt werden sollen, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1 ein besonderes Fortbildungsangebot an. Die Teilnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag; es werden im notwendigen Umfang Freistellungen sowie zwei Anrechnungsstunden gewährt. Bei einem Wechsel in eine Schulform, die zu einem anderen schulischen Abschluss führt, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass eine Anrechnungsstunde gewährt wird.

Protokollnotiz:

Ein Anspruch auf Qualifizierung entsteht auch bei einem Wechsel zwischen Förder- und allgemeinbildenden Schulen.

Nr. 5

Zu § 11 - Besonderer Kündigungsschutz, Veränderungssperre -

Eine dauerhafte Umsetzung innerhalb des Schulamtsbereiches gilt als Versetzung im Sinne des Absatz 2.

Nr. 6

Zu § 13 - Weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen -

1. Für Lehrkräfte, die an einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 13 teilnehmen, die eine Verwendung des Beschäftigten außerhalb des Schuldienstes des Landes Brandenburg zum Ziel hat, finden die Regelungen des Soz-TV BB Lehrkräfte wegen der außerhalb des Schuldienstes geltenden allgemeinen Arbeitszeitvorschriften für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme keine Anwendung.
2. Zur Sicherung des zukünftigen Fachbedarfs kann Lehrkräften auf Antrag eine Weiterbildung nach § 13 BbgLeBiG mit einer Gesamtdauer von bis zu fünf Jahren ermöglicht werden. Für die Teilnahme an der Weiterbildung werden die Lehrkräfte in dem erforderlichen Umfang freigestellt. Bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung werden mindestens vier Anrechnungsstunden gewährt. Im Übrigen richtet sich die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme nach den Vorschriften dieses Tarifvertrages.

§ 18

Sonderregelungen für Beschäftigte im Geltungsbereich des TV-Forst

Nr. 1

Zu § 1 - Geltungsbereich -

Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte im Sinne des § 1 TV-Forst.

Nr. 2

Zu § 4 - Arbeitsplatzsicherung durch Mobilität bei gleichwertiger Einsatzmöglichkeit -

§ 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass vorrangig eine Verwendung auf einem fachlich verwandten Arbeitsplatz zu prüfen ist.

Nr. 3

Zu § 7 - Einkommenssicherung -

1. Sofern bei nach § 1 Absatz 2 und 3 umbaubetroffenen Beschäftigten eine Weiterbeschäftigung nach §§ 4 und 5 nur außerhalb des bisherigen Tarifwerks erfolgen kann, werden von den Beschäftigten erworbene Motorkettensägen und Betriebsmittel auf Antrag durch den Arbeitgeber erworben. Gleiches gilt auch bei der Entsendung zu einer Maßnahme nach § 13.
2. Absatz 3 gilt entsprechend für Einkommensverringerungen aufgrund einer Versetzung oder dauerhaften Umsetzung ohne gleichzeitige Herabgruppierung.
3. Beschäftigte, die nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereiches des TV-Forst verwendet werden, wechseln in den Geltungsbereich des für den neuen Tätigkeitsbereich geltenden Tarifvertrages. Bei einem Tarifwechsel verbleibt es für das Kalenderjahr des Wechsels bei den Regelungen zum Leistungsentgelt nach § 18 TV-Forst und der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-Forst. Hinsichtlich des Aufstiegs in die nächste reguläre Stufe verbleibt es bei den Regelungen nach § 6 Abs. 1 TV-Forst. Der weitere Stufenanstieg richtet sich dann nach den Regelungen des TV-L.

V.

Beirat, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Beirat, Clearingstelle, Personalservice

- (1) Zur Begleitung des Verwaltungsumbauprozesses wird ein Beirat gebildet.
- (2) Die Besetzung des Beirates erfolgt paritätisch durch Vertreter der Landesregierung und jeweils einen Vertreter der an diesem Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften. Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied der Landesregierung. Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Beirats zu regeln.
- (3) Der Beirat begleitet und evaluiert den Umsetzungsprozess. Hierzu informieren die Vertreter der Landesregierung die Vertreter der Gewerkschaften rechtzeitig und umfassend über geplante umbaurelevante Projekte der Landesregierung zum Zwecke der gemeinsamen Beratung. Der Beirat hat das Recht, gegenüber der Landesregierung Empfehlungen hinsichtlich geplanter umbaurelevanter Projekte abzugeben. Wird im Ergebnis der Beratungen ein Konsens im Beirat nicht erreicht, können die darin vertretenen Seiten auch voneinander abweichende Emp-

fehlungen abgeben. Zur Vorbereitung der Beiratssitzungen wird ein Arbeitsgremium gebildet, dem jeweils fünf Vertreter der Gewerkschaftsseite und der Landesverwaltung angehören. Die Leitung obliegt einem Vertreter der Landesverwaltung.

(4) Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Tarifvertragsparteien, die sich aus der Auslegung und Durchführung dieses Tarifvertrages ergeben, wird eine tarifliche Clearingstelle gebildet. Die Clearingstelle besteht aus je weils drei Beisitzern, die von den Tarifvertragsparteien bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen müssen. Die Clearingstelle ist zuständig für:

- a) die Behandlung von diesen Tarifvertrag betreffenden grundsätzlichen Auslegungsfragen, die zwischen den Tarifvertragsparteien streitig sind,
- b) die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Bedeutung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten über das Vorliegen einer Umbaubetroffenheit nach § 1.

Die Clearingstelle berät und beschließt auf Antrag der Tarifvertragsparteien. Ihre Beschlüsse haben zwischen den Tarifvertragsparteien bindenden Charakter.

(5) Zur sozialverträglichen Umsetzung des Verwaltungsumbaus unterhält die Landesregierung einen Personalservice. Aufgaben des Personalservice sind die zentrale Vermittlung vorhandenen Personals auf freie Stellen und die ressortübergreifende Koordination erforderlicher Qualifizierungsmaßnahmen nach § 13.

§ 20

Übergangsvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Beschäftigten, denen am Tag vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eine abbaubare persönliche Zulage nach Tz. 1 Buchstabe b der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen für eine übergangsweise Entgeltsicherung im Zuge von Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung vom 2. Januar 2007 zustand, wird die persönliche Zulage unter den bisherigen Voraussetzungen nach Maßgabe des § 7 Absatz 4 weitergezahlt. Entsprechendes gilt für die Zulage nach § 23 a SR-F-MTW-O.

(2) Die §§ 4 Absatz 5, 7 Absatz 6 und 11 Absatz 2 gelten sinngemäß auch für Beschäftigte nach Tz. II Abschnitte B und C der Rahmenvereinbarung zum Prozess der Verwaltungsoptimierung vom 7. Juli 1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 20. Juni 2002 und der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen für eine übergangsweise Entgeltsicherung im Zuge von Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung vom 2. Januar 2007. § 6 gilt für Maßnahmen im Sinne des § 1, die seit dem 27. Oktober 2008 wirksam geworden sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages noch andauern.

(3) Auf Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bereits an Maßnahmen im Sinne der §§ 8 und 13 teilnehmen, sind die Vorschriften der §§ 9 bis 14 auf ihren Antrag entsprechend anzuwenden. Danach gewährte Leistungen

sind mit anderen im Zusammenhang mit der bereits begonnenen Maßnahme arbeitgeberseitig gewährten Leistungen zu verrechnen. Der schriftliche Antrag muss dem Arbeitgeber spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zugehen. Ansprüche nach Satz 1 und 2 verfallen, wenn sie nicht frist- und formgerecht geltend gemacht werden.

(4) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Er kann erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gekündigt werden. Das Kündigungsrecht ist einheitlich auszuüben.

(5) Die Laufzeit des Tarifvertrages verlängert sich bis zum 31. Dezember 2015 jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres von einer Partei gekündigt wird. Sie endet auch ohne Kündigung zum Ablauf des 31. Dezember 2015.

(6) Die Nachwirkung im Sinne des § 4 Absatz 5 TVG wird ausgeschlossen.

Potsdam, den 21. Januar 2009

Aufhebung der Verwaltungsvorschrift über Wasserschutzgebiete

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 16. Februar 2009

Die Verwaltungsvorschrift über Wasserschutzgebiete (VV WSG) vom 19. Mai 1998 (ABl. S. 654) tritt am Tag nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt außer Kraft.

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit

Erlass
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 29. Januar 2009

Die Gewährung dieser Beihilfen ist nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 von der Pflicht zur

beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt.¹

1 Zuwendungsempfänger

Die Beihilfen werden kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 gewährt.

2 Ausschlussstatbestände

Beihilfen werden nicht gewährt

- a) im Zusammenhang mit Tierseuchen, die nicht in der Liste der Krankheiten des internationalen Tierseuchenamtes und/oder im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführt sind;
- b) im Zusammenhang mit Tierseuchen/-krankheiten, für die es keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage, einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder ein regionales öffentliches Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Seuche oder Krankheit gibt;
- c) im Zusammenhang mit Tierseuchen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht, und
- d) für Maßnahmen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind.

3 Gegenstand der Beihilfe

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 28. März 1996 (GVBl. II S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2008 (GVBl. II S. 485), werden in folgenden Fällen Beihilfen gewährt:

3.1 Probenentnahmen nach Anweisung oder Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zur Untersuchung auf

a) Brucellose

- aa) bei Rindern gemäß § 3 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1 und § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601)
- bb) bei Schweinen gemäß § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2, §§ 10 und 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 der Brucellose-Verordnung und

cc) bei Schafen und Ziegen gemäß § 3 Absatz 3, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2, §§ 13 und 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 der Brucellose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und des auf der Grundlage der Richtlinie 91/68/EWG (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) erstellten Stichprobenplanes für Deutschland zum Nachweis der Brucellosefreiheit gemäß Entscheidung 93/52/EWG (ABl. EG Nr. L 13 S. 14);

b) Enzootische Leukose gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, §§ 3a, 7 und 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 3 Nummer 2 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499);

c) Bovine-Herpesvirus-Typ-1 (BHV1)-Infektionen bei Rindern gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, §§ 2a und 9 der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520);

d) Aujeszky'sche Krankheit bei Schweinen gemäß §§ 2, 3a, 10 und 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609);

e) Schweinepest und Afrikanische Schweinepest gemäß §§ 3, 4 Absatz 1, § 11 Absatz 2, § 11a Absatz 2, § 12 Absatz 3, § 24 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 3 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547) und auf der Grundlage des in der jeweils geltenden Fassung durch Entscheidung der Kommission genehmigten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Deutschland;

f) Maedi/Visna bei Schafen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Maedi/Visna und zur Sanierung infizierter Milchschafbestände;

g) Caprine Arthritis-Encephalitis bei Ziegen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Caprinen Arthritis-Encephalitis und Sanierung infizierter Ziegenbestände;

h) Blauzungkrankheit gemäß Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungkrankheit in Verbindung mit dem Programm 2009 der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung der Blauzungkrankheit Serotyp 8;

3.2 Untersuchung der Rinder auf Tuberkulose nach Anordnung des Amtstierarztes gemäß § 3 Absatz 1, §§ 4, 7a Absatz 1 sowie § 9 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c der Tuberku-

¹ Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit von 2009 bis 2013 ist unter der Nummer XA 47/2009 von der Europäischen Kommission registriert.

lose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462);

3.3 amtlich angeordnete Impfungen gegen

- a) Maul- und Klauenseuche gemäß § 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3573);
- b) Schweinepest gemäß § 13 Absatz 1 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547) und
- c) Blauzungenkrankheit gemäß § 4 Absatz 1a der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1905);

3.4 für Ohrmarken zur Kennzeichnung der Schweine, Schafe und Ziegen und für diesbezügliche Aufwendungen des Landeskontrollverbandes Waldsiedersdorf e. V. nach Maßgabe entsprechender Regelungen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz sowie für den Betrieb der Datenbanken für Schweine, Schafe und Ziegen;

3.5 für Laboruntersuchungen

- a) im Rahmen eines von der Task Force des Landes Brandenburg bestätigten Planes zur Bekämpfung der Schweinesalmonellose nach Maßgabe der Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Februar 1998 (BAnz. S. 2905) für ein Programm zur Reduzierung des Eintrages von Salmonellen durch Schlachtschweine in die Fleischgewinnung;
- b) zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz, die über die in den §§ 2 und 7 der Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028) vorgeschriebenen Untersuchungen hinausgehen;
- c) gemäß Anlage zur Klärung der Abortursachen bei Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen und Ziegen;
- d) nach Maßgabe einer vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen;
- e) im Rahmen von Sektionen an Schweinen zur frühzeitigen Erkennung von Schweineseuchen gemäß Anhang der Entscheidung 90/424/EWG und der Liste des Internationalen Tierseuchenamtes (World Organisation for Animal Health [OIE]);

3.6 für Impfstoff zur Impfung von Junghühnern bis zur 18. Lebenswoche gegen Salmonella enteritidis in Beständen ab

250 Tiere zur Junghennenaufzucht für Legehennenbetriebe zum Zwecke der Konsumierproduktion;

3.7 für Impfstoff zur Durchführung der Impfung gemäß Nummer 3.3 Buchstabe c gegen die Blauzungenkrankheit.

4 Übertragung der amtlichen Untersuchungen und Probenentnahmen

Der Amtstierarzt kann gemäß § 2 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261) praktizierende Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenentnahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

5 Höhe der Beihilfen

Beihilfen in den Fällen der Nummer 3 werden in nachfolgender Höhe gewährt:

5.1 Blutprobenentnahmen (Rind/Schwein/Schaf/Ziege)

Rind, Schaf, Ziege
 1. bis 10. Tier, je Tier 2,50 Euro
 11. bis 100. Tier, je Tier 2,00 Euro
 jedes weitere Tier 1,70 Euro

Mutterkuhbestand in Freilandhaltung
 1. bis 10. Tier, je Tier 3,40 Euro
 11. bis 100. Tier, je Tier 2,50 Euro
 jedes weitere Tier 2,00 Euro

Schwein
 1. bis 10. Tier, je Tier 2,50 Euro
 11. bis 30. Tier, je Tier 2,10 Euro
 jedes weitere Tier 1,80 Euro

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld 22,00 Euro

5.2 Amtlich angeordnete Impfungen (ohne Impfstoff) gegen

Maul- und Klauenseuche sowie Schweinepest
 je Rind, Schwein, Schaf, Ziege,
 Wildklauentier in Gehegen 1,25 Euro

Blauzungenkrankheit
 je Rind
 in Beständen mit bis zu 10 Tieren 1,25 Euro
 in Beständen mit über 10 Tieren 1,00 Euro
 in Mutterkuhbeständen mit bis zu 10 Tieren .. 1,40 Euro
 in Mutterkuhbeständen mit über 10 Tieren ... 1,00 Euro

je Schaf, Ziege
 in Beständen mit bis zu 10 Tieren 1,00 Euro
 in Beständen mit über 10 Tieren 0,70 Euro

je Wildklauentier in Gehegen 1,40 Euro

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld 22,00 Euro

5.3 Tuberkulinisierung

Tuberkulinisierung
einschließlich Nachschau, Befundlisten 3,00 Euro
Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld 22,00 Euro

Bei Durchführung des Simultantests erhöht sich der Beihilfesatz für die Tuberkulinisierung um 50 vom Hundert.

5.4 Laboruntersuchungen

- zur Bekämpfung der Salmonellose beim Schwein in Höhe der nachgewiesenen Kosten; höchstens 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr;
- zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz in Höhe der Untersuchungskosten; höchstens 10 Euro je Tier;
- zur Abklärung von Aborten in Höhe der Untersuchungskosten für die in der Anlage festgelegten Untersuchungsspektren;
- zur Paratuberkulosebekämpfung in Höhe der Untersuchungskosten; höchstens 3 Euro für Blutuntersuchungen (ELISA) und 15 Euro für Kotprobenuntersuchungen und
- im Rahmen von Sektionen beim Schwein in Höhe der nachgewiesenen Kosten; höchstens 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr.

6 Beihilfeberechtigte, Beihilfeverfahren

Begünstigte der Maßnahmen gemäß Nummer 3 des Erlasses sind die Tierhalter, denen die Beihilfe in Form vergünstigter Sach- und Dienstleistungen nach folgenden Verfahren gewährt wird.

Die in den Fällen der Nummern 3.1 bis 3.3 und 3.5 Buchstabe a, b, d und e entstandenen Kosten werden dem jeweiligen Dienstleistungserbringer von der Tierseuchenkasse erstattet. In den Fällen der Nummer 3.5 Buchstabe a wird die Beihilfe für höchstens drei Jahre gewährt. Die sachliche Richtigkeit der Rechnung ist durch den zuständigen Amtstierarzt in den Fällen der Nummer 3.5 Buchstabe a, b, d und e durch die Task Force des Landes Brandenburg bestätigen zu lassen.

Im Falle der Nummer 3.5 Buchstabe c erstattet die Tierseuchenkasse dem Labor die entstandenen Kosten.

Die dem Landeskontrollverband e. V. Waldsiedersdorf in den Fällen der Nummer 3.1 Buchstabe b, c, f und g und Nummer 3.4 entstandenen Kosten werden von der Tierseuchenkasse erstattet.

Die Tierseuchenkasse stellt den für Impfungen gegen Salmonella enteritidis von Junghühnern gemäß Nummer 3.6 und den für Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit gemäß Nummer 3.7 benötigten Impfstoff als Sachleistung kostenfrei zur Verfügung.

7 Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse gemäß Nummer 6 entstandenen Kosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am 27. Februar 2009 in Kraft. Er tritt mit dem 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Anlage

Laboruntersuchungen zur Abortabklärung

Tierart	Untersuchungsmaterial	Untersuchungsspektrum*	Untersuchungsverfahren	Kosten (€)
Rind	Föten /Kälber ohne Kolostrumaufnahme	Coxiella burnettii	PCR	65,00
	Blut /-serum von Muttertieren	Leptospira-Ak Coxiella burnettii-Ak Listeria-Ak	MAR KBR KBR	26,00
Schwein	Föten /Ferkel ohne Kolostrumaufnahme	PRRS Leptospirose	PCR PCR	124,50
	Blut /-serum von Sauen	Leptospira-Ak PRRSV-Ak	MAR ELISA	13,00
Kleine Wiederk.	Föten /Lämmer ohne Kolostrumaufnahme	Coxiella burnettii Chlamydien	PCR PCR	81,00
	Blut /-serum von Muttertieren	Coxiella-Ak Chlamydien-Ak	KBR KBR	6,00
Pferd	Föten /Fohlen ohne Kolostrumaufnahme	Equine Arteritis (EAV) Rhinopneumonitis (EHV1)	Virusanz./IFT Virusanz./IFT	16,00
	Blut /-serum von Stuten	EAV-Ak EHV1-Ak	SNT SNT	6,00

* Erforderliche differenzialdiagnostische Untersuchungen sind in den Kostenpauschalen je Untersuchungsmaterial und Tierart enthalten.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft „Impulsprogramm zur Förderung von Netzwerken in den Regionen Brandenburg“ (Impulsprogramm)

Vom 23. Dezember 2008

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2007 - 2013 und der für diese Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte¹ in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen an regionale Netzwerke.

1.2 Ziel des Impulsprogramms ist es, die Kooperation brandenburgischer Unternehmen in Form von Netzwerken aus den Branchenkompetenzfeldern (Ausnahme: Tourismus), dem Verarbeitenden Gewerbe und den industrienahen Dienstleistungen zu fördern. Damit sollen insbesondere transformations- und betriebsgrößenbedingte Nachteile abgebaut und die räumliche Konzentration von Unternehmen zum Wettbewerbsvorteil entwickelt werden. Mit der Förderung sollen vor allem gemeinsame Aktivitäten zur Verbesserung des Standortumfelds und der Erschließung überregionaler Märkte sowie der schnelleren Umsetzung von Innovationen in neue Produkte und Verfahren initiiert und qualifiziert vorbereitet werden.

Entsprechend dem Leitgedanken der Neuausrichtung der brandenburgischen Wirtschaftsförderung („Stärken stärken“) sollen dabei die Branchenkompetenzen im Land gezielt unterstützt werden. Vorrangig werden deshalb Netzwerke gefördert, die den festgelegten Branchenkompetenzfeldern² zuzurechnen sind.

Netzwerke im Sinne dieser Richtlinie zeichnen sich durch eine organisierte Zusammenarbeit regionaler Unternehmen im Rahmen gemeinsamer Projekte und Ziele über einen längeren Zeitraum aus. Diese Aktivitäten sollen den angeschlossenen Unternehmen möglichst unmittelbar zugute kommen.

Ein externes Netzwerkmanagement soll im Rahmen von Managementdienstleistungen die im Netzwerk zusammenarbeitenden Unternehmen unterstützen, damit diese mit größerer Sachkompetenz und marktrelevantem Auftreten unternehmerisches Wachstum und Beschäftigung generieren können. Mittel des Impulsprogramms dürfen nicht für Sanierungs- oder Konsolidierungszwecke eingesetzt werden.

1.3 Für die Steuerung des Impulsprogramms und für die fachliche Stellungnahme wird ein Koordinierungsbüro bei einem zentralen Geschäftsbesorger eingerichtet, das w eisungsgebunden und im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft die Koordinierung des Impulsprogramms übernimmt.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Be willigungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der v erfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Externes Netzwerkmanagement mit entsprechenden Aufbau-, Koordinations- und Moderationsaufgaben für die Aktivitäten des Netzwerkes in möglichst mehreren der folgenden Bereiche:

- Marketing
- Markterschließungs- und Absatzstrategien
- Dachmarkenbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Optimierung regionaler Wertschöpfungsketten
- Zusammenführung von Einzelunternehmen zu Bietergemeinschaften
- Normierungs- und Zertifizierungsfragen
- Technologietransfer
- Strategien zur schnelleren Umsetzung von Innovationen in neue Produkte und Verfahren
- Aus- und Weiterbildung
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren der Wirtschaftsförderung
- Erfahrungs- und Wissenstransfer

2.2 Zusätzliche Fremdleistungen zur Entwicklung von Konzeptionen, Betreuung und Umsetzung von Netzwerkprojekten im Rahmen des externen Netzwerkmanagements in den unter Nummer 2.1 genannten Bereichen.

2.3 Von der Förderung ausgenommen sind

- Leistungen, die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben eines Unternehmens gehören,
- Maßnahmen, die sich auf einen konkreten Geschäftsabschluss beziehen,
- reine Adressenangaben,
- allgemein zugängliche Marktanalysen, Prognosen und Darstellungen oder deren Zusammenstellung,
- investive Maßnahmen,
- Aktivitäten des Netzwerkes für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, wenn sich die Aktivität nach dem Preis oder der Menge der v on Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder wenn die Aktivität davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,

¹ Derzeit insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (allgemeine VO), Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (EFRE-VO), Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (DurchführungsVO)

² Siehe hierzu deren Veröffentlichung auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft und der Zukunftsagentur Brandenburg GmbH

- Aktivitäten des Netzwerkes, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden,
- Aktivitäten des Netzwerkes für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können sein:

Bestehende und neu gegründete Netzwerke, die sich überwiegend aus brandenburgischen Unternehmen aus den Branchenkompetenzfeldern (Ausnahme: Tourismus), aus dem Verarbeitenden Gewerbe und/oder dem Bereich industrienahe Dienstleistungen zusammensetzen. Netzwerke in diesem Sinne sind Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich eine gemeinsame Geschäftsordnung geben und die jeweilige geleistete Arbeit zu protokollieren haben. Die in dieser Trägerschaft zusammenarbeitenden Unternehmen müssen zu jedem Zeitpunkt eindeutig identifizierbar sein.

3.2 Die beteiligten Unternehmen müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben, die nicht nur eine geringfügige Geschäftstätigkeit entfaltet.

Unternehmen, die

- in der Fischerei beziehungsweise der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000³,
- in der Primärerzeugung der in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder
- im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002⁴ über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau

tätig sind, dürfen nicht an den Netzwerken beteiligt sein.

3.3 Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Institutionen des Wissens- und Technologietransfers, der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderung und der Sozialpartner können mit dem Netzwerk zusammenarbeiten. Die genannten Institutionen dürfen selbst keine Zuwendungen aus dieser Richtlinie erhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein aussagefähiges Konzept zum Aufbau, zu den Zielen und angestrebten Einzelmaßnahmen des Netzwerkes mit indikativem Finanzplan und Bereitschaftserklärung der Partner zur Kooperation muss der Beihilfungsbehörde mit der Antragstellung vorgelegt werden.

4.2 Das externe Netzwerkmanagement und externe Sachverständige müssen über die für die Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Ihre Qualifikationen werden durch eine aussagefähige Referenzliste und ein überprüfbares Qualifikationsprofil gegenüber dem Koordinierungsbüro und der Beihilfungsbehörde nachgewiesen.

4.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Gleichzeitig ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006⁵ einzuhalten. Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist nachzuweisen.

4.4 Die Fortschritte der Netzwerkarbeit werden im Abstand von jeweils sechs Monaten durch das Koordinierungsbüro überprüft. Netzwerke, die keinen überzeugenden Arbeitsstand erreichen, können durch die Beihilfungsbehörde von einer weiteren Förderung ausgeschlossen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist eine Projektförderung zu den im Konzept genannten Einzelmaßnahmen. Globalzuwendungen sind ausgeschlossen.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird für jedes Netzwerk als Zuschuss gewährt.

5.4 Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

5.4.1 Pro Jahr und Netzwerk können zuwendungsfähige Ausgaben bis zur Höhe von 150 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) gefördert werden.

³ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22

⁴ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1

⁵ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25

5.4.2 Die Beihilfe bei der Inanspruchnahme der Leistungen nach Nummern 2.1 und 2.2 der Richtlinie erfolgt degressiv. Im ersten Jahr beträgt die Förderung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, im zweiten Jahr bis zu 70 Prozent und im dritten Jahr bis zu 50 Prozent. Ein Netzwerk kann bis zu drei Jahren gefördert werden. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich. Für diesen Fall reduziert sich die Förderung auf 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn der Zuschuss im Einzelfall mehr als 25 000 Euro pro Netzwerk beträgt.

5.4.3 Zuwendungsfähig sind die im Rahmen des externen Netzwerkmanagements gemäß Nummer 2.1 anfallenden Personalkosten nach Maßgabe von Nummer 5.4.4 und die gemäß Nummer 2.2 zu erbringenden Leistungen, sofern diese erforderlich und in der Höhe vom Koordinierungsbüro als angemessen bestätigt worden sind.

5.4.4 Für die Arbeit des externen Netzwerkmanagements können Tagessätze bis zur Höhe von 400 Euro (ohne Umsatzsteuer; inklusive Reisekosten) pro vollen Arbeitstag (acht Stunden) als zuwendungsfähige Ausgaben in Rechnung gestellt und anerkannt werden. Damit sind die erbrachten eigenen Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Nummer 2.1 abgegolten. Das externe Netzwerkmanagement kann im Jahr maximal 220 Tagewerke abrechnen.

5.4.5 Die durch die Zuwendung geförderten Netzwerkleistungen stellen „De-minimis“-Beihilfen an die am Netzwerk beteiligten Unternehmen nach der „De-minimis“-Verordnung⁶ der EU dar. Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Richtlinie mit anderen „De-minimis“-Beihilfen ist somit nur insoweit zulässig, als der Gesamtbetrag der jedem am Netzwerk teilnehmenden Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen den Betrag von 200 000 Euro brutto innerhalb von drei Steuerjahren vor der nach dieser Richtlinie beantragten „De-minimis“-Beihilfe einschließlich der beantragten Beihilfe nicht übersteigt. Bei Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors darf der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfe innerhalb des gleichen Zeitraumes von drei Steuerjahren 100 000 Euro brutto nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für „De-minimis“-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährten Beihilfen ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden. Eine Kumulierung von „De-minimis“-Beihilfen mit anderen Beihilfen für dasselbe Projekt ist ausgeschlossen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Förderung kann nur für Maßnahmen bewilligt werden, die nicht vor der Antragstellung begonnen wurden.

6.2 Die geförderten Maßnahmen müssen innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

6.3 Die Entwicklung und die Fortschritte des Netzwerkes sowie die Verwendung der Mittel sind von allen Netzwerken im Abstand von jeweils sechs Monaten in Form von Zwischenberichten an die Bewilligungsbehörde zu dokumentieren.

Nach Abschluss der Förderung muss das Netzwerk der Bewilligungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der im Bezugsraum geleisteten Arbeit und Mittelverwendung vorlegen.

6.4 Nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen können durch keine anderen Richtlinien oder Programme gefördert werden. Eine Förderung ist auch ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds⁷ der Europäischen Union (u. a. aus dem Operationellen Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007 - 2013, dem Operationellen Programm Verkehr - EFRE - Bund - 2007 - 2013 beziehungsweise dem Operationellen Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds [ESF] in der Förderperiode 2007 bis 2013) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für den genannten Zweck erfolgt.

7 Verfahren

7.1 Anträge für die in Nummer 3.1 definierten Netzwerke sind nach einer Stellungnahme durch das Koordinierungsbüro zu richten an:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam.

Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme des Koordinierungsbüros.

7.2 Über die konkrete Verwendung der Mittel für die unter Nummern 2.1 und 2.2 definierten Maßnahmen ist von dem jeweiligen Netzwerkmanagement unter Hinweis auf Nummer 6.1 Einvernehmen mit dem Koordinierungsbüro und der Bewilligungsbehörde herzustellen.

7.3 Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde auf Anforderung der jeweiligen Netzwerke unter Beifügung von Nachweisen über geleistete Ausgaben und Arbeiten.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5)

⁷ Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

7.4 Vor Bewilligung hat jedes im betreffenden Netzwerk agierende Unternehmen schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Die Bewilligungsbehörde stellt für jedes beteiligte Unternehmen eine „De-minimis“-Bescheinigung aus, aus der die Höhe der dem Unternehmen zugerechneten „De-minimis“-Beihilfe hervorgeht. Ein Beitritt neuer Mitglieder zum Netzwerk muss von der Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Für die neuen Unternehmen gilt die Nachweispflicht über bisher erhaltene „De-minimis“-Beihilfen gleichermaßen. Die Bewilligungsbehörde teilt mit der Genehmigung die neue Zuordnung der „De-minimis“-Beihilfe auf alle Beteiligten mit.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förder richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.6 Aufgrund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten v orrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förder periode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte, die im Bewilligungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Daten der Zuwendungsempfänger und der in den Netzwerken organisierten Unternehmen werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind bezüglich der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften⁸ einzuhalten.

Dies bedeutet insbesondere in Abweichung zu den VV zu § 44 LHO:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

7.7 Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034). Die subventionserheblichen Tatsachen sind im Antrag bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Anträge sollen so früh wie möglich gestellt werden.

Da die Bescheidung von Anträgen innerhalb der Laufzeit des Programms, das heißt bis zum 31. Dezember 2013, erfolgen muss, müssen die vollständigen Anträge bis zum 30. September 2013 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.

⁸ Insbesondere Artikel 8, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Windkraftanlage in 04938 Uebigau**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 10. März 2009

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH & Co. KG, Dorfstraße 20 a, 18276 Lohmen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Vestas V 90 in der Gemarkung Uebigau (Landkreis Elbe-Elster), Flur 4, Flurstück 354, innerhalb des bestehenden Windparks Uebigau-Süd.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I

S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für eine Tierfeuerbestattungsanlage
in 16928 Falkenhagen**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 10. März 2009

Der Tierfeuerbestattung Falkenhagen GmbH, Zum Gewerbe- park 3, 19348 Perleberg, wurde die **Genehmigung** erteilt, auf dem Grundstück in 16928 Falkenhagen, Gemarkung Falkenhagen, Flur 1, Flurstück 118/2 eine Tierfeuerbestattungsanlage mit einer Kapazität von maximal 50 kg/h gemäß Nummer 7.12 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 12.03.2009 bis 25.03.2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, RW 1, Zi. 4.02, Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuenhagen und in der folgenden Gemeinde zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus: Stadtverwaltung Pritzwalk, Fachbereich Bauverwaltung, Gartenstraße 12, 16928 Pritzwalk, Zimmer 7.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung v om 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Windkraftanlage in 15326 Alt Zeschdorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 10. März 2009

Die Firma raum wind GmbH, Dorfstraße 20, 18246 Klein Sien beabsichtigt, in 15326 Alt Zeschdorf eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte durch eine allgemeine Einzelfallprüfung nach § 3c UVP auf der Grundlage der vom Vorhabens-träger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach v orheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumw eltam Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v om 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung v om 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf
Windkraftanlagen in 14656 Brieselang**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 10. März 2009

Die Firma Rübsamen Windenergie GmbH, Brödermannsallee 11, 25469 Halstenbek, beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), fünf Windkraftanlagen in der Gemarkung Bredow (Landkreis Havelland), Flur 5, Flurstücke 15, 65 und 70, sowie Flur 6, Flurstücke 36 und 75, zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Nach § 3c in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabens-träger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach v orheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-583 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Haus 3, Zimmer 328, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v om 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung v om 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen in 14542 Werder (Havel)

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 10. März 2009

Der Firma APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 14542 Werder (Havel), Hans-Garde-Straße 1, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 12.03.2009 bis 26.03.2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, Zimmer 328, und in der Stadtverwaltung Werder, Bauamt, Zimmer 16, Eisenbahnstraße 13 - 14 in 14542 Werder (Havel) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Postfach 601061, 14410 Potsdam zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2474)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „380-kV-Einschleifung Umspannwerk Vierraden“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Vom 19. Februar 2009

Die VATTENFALL EUROPE TRANSMISSION GmbH (VET), Eichenstraße 3 A, 12435 Berlin-Treptow, plant zur kontinuierlichen und stabilen Versorgung mit Elektroenergie im Landkreis Uckermark, auf dem Gebiet der Stadt Schwedt (Oder) den Neubau einer ca. 5,5 km langen 380-kV -Verbindungsleitung zwischen der geplanten „380-kV-Freileitung Bertikow - Neuenhagen 481/482“ zum Umspannwerk Vierraden.

Auf Antrag der VET hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen sowie unter Beteiligung des Landesumweltamtes Brandenburg und des Landkreises Uckermark.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dez. 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970,3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966)

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. So weit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 30. April 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Mahdel Blatt 139** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 287, Gebäude- und Freifläche
Landwirtschaftsfläche Waldfläche, Dorfstr. 25, groß
57.793 m²

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 288, Waldfläche, Grätz Breite,
groß 67.120 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bei dem Flurstück 287 handelt es sich um ein sehr reichlich bemessenes und mit einem äußerst großzügigem Wohnhaus bebautes Grundstück. Das Anfang des 17. Jahrhundert erbaute Fachwerkhaus, welches 1991 umfassend saniert wurde, bildet mit den nachträglich vorgenommenen Anbauten ein repräsentatives Ensemble. Zu den Anbauten zählen ein Wintergarten, eine Garage und ein Gar tenhaus in welchem ursprünglich ein Schwimmbecken vorhanden war. Das

2-geschossige Wohnhaus hat eine Grundfläche von ca. 122 m² wobei 244 m² als Wohnfläche zu nutzen wären. Flurstück 288 ist unbebaut und liegt am Rande der Gemeinde Mahdel und weist Baumbestand auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.07.2005/29.08.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 287 184.000,00 EUR

Flurstück 288 13.700,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 58/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Mai 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wildgrube Blatt 15** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 798, Landwirtschaftsfläche
Dorfstr., groß 2.844 m²

Flur 1, Flurstück 799, Gebäude- und Freifläche,
Landwirtschaftsfläche Dorfstr. 13, groß 4.176 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 798 sowie Teil des Flurstücks 799 sind Flächen der Landwirtschaft; auf dem bebauten Teil des Flurstücks 799 befindet sich ein eingeschossiges Wohnhaus (erbaut um 1923/24) mit Anbau als Waschküche mit Freiterrasse (erbaut um 1989), sowie ein Stallgebäude, Lagerschuppen sowie Überdachung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.10.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 49.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 130/08

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Mai 2009, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, das im Grundbuch von **Jämlitz Blatt 61** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jämlitz, Flur 1, Flurstück 85, Lug 5,
Größe: 4.394 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 21.12.2007 bebaut mit einem unterkellerten, eigen genutzten Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Anbau (Bj. 1938, bzw. 1980 - Anbau, 1992 teilw. modernisiert, ca. 117 m² Wohnfläche), sowie einem

Wirtschaftsgebäude mit Anbauten (Garage, Sommerküche mit kleinem Keller, 63 m³ Nutzfläche).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 80.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 163/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentums-Grundbuch von **Peitz Blatt 3294** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 30,35/1000 (Dreißigkommafünfunddreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 111/6, Größe: 103 m²

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 114/3, Größe: 4 m²

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 366, Festungsweg, Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen in dem im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Gebäudeteil.

Sondernutzungsrechte bestehen an der Toilettenanlage SN 3 im Aufteilungsplan und an dem gesamten Gebäudeteil, in dem sich das Sondereigentum Nr. 3 befindet; sowie - gemeinschaftlich mit den Sondereigentumseinheiten Nr. 1, 2 und 4 des Aufteilungsplanes - das Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan gelb gekennzeichneten unbebauten Grundstücksfläche.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Peitz Blätter 3292 bis 3301); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 06.09.1999 und 16.12.1999 (Notar Klein, Cottbus, UR-Nr. 2009/99 und 2909/99) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 08.01.2008 handelt es sich um ein vermietetes Sondereigentum im OG links des straßenständigen Bürogebäudes (Bj.: 1978/92, 2-geschossig, unterkellert). Es umfasst 3 Büroräume, das Sondernutzungsrecht an der Toilettenanlage SN3 sowie das Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplätzen im Vorderlandbereich des Grundstücks. Es bestehen Altlasten aus einer bis in die 1950er Jahre betriebenen örtlichen Müllkippe. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde unter Berücksichtigung der Altlasten gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 1,00 EUR.

Die ggf. erforderliche Sicherheitsleistung beträgt ca. 1.800,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 59 K 23/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Juni 2009, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentums-Grundbuch von **Peitz Blatt 3295** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 127,30/1000 (Einhundertsiebenundzwanzigkomma-dreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 111/6, Größe: 103 m²

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 114/3, Größe: 4 m²

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 366, Festungsweg, Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen in dem im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Gebäudeteil.

Sondernutzungsrecht besteht an dem gesamten Gebäudeteil, in dem sich das Sondereigentum Nr. 4 befindet sowie - gemeinschaftlich mit den Sondereigentumseinheiten Nr. 1, 2 und 3 des Aufteilungsplanes - das Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan gelb gekennzeichneten unbebauten Grundstücksfläche.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Peitz Blätter 3292 bis 3301); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 06.09.1999 und 16.12.1999 (Notar Klein, Cottbus, UR-Nr. 2009/99 und 2909/99) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 10.02.2008 handelt es sich um ein genutztes Sondereigentum Nr. 4 belegen im OG rechts des straßenständigen Bürogebäudes (Bj.: 1978/92, 2-geschossig, unterkellert). Es umfasst 4 Büroräume und Flur und das Sondernutzungsrecht an unbebauter Grundstücksfläche im Vorderlandbereich des Grundstücks. Es bestehen Altlasten aus einer bis in die 1950er Jahre betriebenen örtlichen Müllkippe.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde unter Berücksichtigung der Altlasten gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 1,00 EUR.

Die ggf. erforderliche Sicherheitsleistung beträgt ca. 1.800,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 59 K 31/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Juni 2009, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentums-Grundbuch von **Peitz Blatt 3297** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 136,69/1000 (Einhundertsechsdreißigkomma-neunundsechzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 111/6, Größe: 103 m²

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 114/3, Größe: 4 m²

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 366, Festungsweg, Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.736 m² verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen in dem im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Gebäudeteil.

Sondernutzungsrecht besteht an dem gesamten Gebäudeteil, in dem sich das Sondereigentum Nr. 6 befindet und an der im Aufteilungsplan mit A1-B1-C1-D1-E1-F1-G1-H1-I1-J1-K1-L1-M1-N1-O1-P1-A1 gekennzeichneten unbebauten Grundstücksfläche.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Peitz Blätter 3292 bis 3301); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 06.09.1999 und 16.12.1999 (Notar Klein, Cottbus, UR-Nr. 2009/99 und 2909/99) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 10.02.2008 handelt es sich um ein vermietetes Sondereigentum Nr. 6 belegen im EG des Anbaus am Südgiebel vom Bürogebäude (Bj.: 1965/78/96, 1-geschossig, nicht unterkellert). Es umfasst alle Räume im Anbau und das Sondernutzungsrecht an bezeichneter angrenzender unbebauter Grundstücksfläche. Es bestehen Altlasten aus einer bis in die 1950er Jahre betriebenen örtlichen Müllkippe.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde unter Berücksichtigung der Altlasten gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 1,00 EUR.

Die ggf. erforderliche Sicherheitsleistung beträgt ca. 1.700,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 59 K 33/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Juni 2009, 13:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentums-Grundbuch von **Peitz Blatt 3298** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 57,88/1000 (Siebenundfünfzigkommaachtundachtzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 111/6, Größe: 103 m²

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 114/3, Größe: 4 m²

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 366, Festungsweg, Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.736 m² verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen in dem im Aufteilungsplan mit Nr. 6 a bezeichneten Gebäudeteil.

Sondernutzungsrecht besteht an dem gesamten Gebäudeteil, in dem sich das Sondereigentum Nr. 6 a

befindet und an der im Aufteilungsplan mit Q1-R1-S1-T1-Q1 gekennzeichneten unbebauten Grundstücksfläche.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Peitz Blätter 3292 bis 3301); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 06.09.1999 und 16.12.1999 (Notar Klein, Cottbus, UR-Nr. 2009/99 und 2909/99) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 10.02.2008 handelt es sich um ein genutztes Sondereigentum Nr. 6 A belegen im Garagengebäude (Bj.: 1960/65/78, 1-geschossig, nicht unterkellert). Es umfasst alle Räume im bezeichneten Teil der Garage und das Sondernutzungsrecht an bezeichneter angrenzender unbebauter Grundstücksfläche. Es bestehen Altlasten aus einer bis in die 1950er Jahre betriebenen örtlichen Müllkippe.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde unter Berücksichtigung der Altlasten gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 1,00 EUR.

Die ggf. erforderliche Sicherheitsleistung beträgt ca. 1.600,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 59 K 41/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Juni 2009, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentums-Grundbuch von **Peitz Blatt 3299** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 29,38/1000 (Neunundzwanzigkommaachtunddreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 111/6, Größe: 103 m²

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 114/3, Größe: 4 m²

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 366, Festungsweg, Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.736 m² verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen in dem im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Gebäudeteil.

Sondernutzungsrechte bestehen an dem gesamten Gebäudeteil, in dem sich das Sondereigentum Nr. 7 befindet, im Aufteilungsplan rosa gekennzeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Peitz Blätter 3292 bis 3301); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 06.09.1999 und 16.12.1999 (Notar Klein, Cottbus, UR-Nr. 2009/99 und 2909/99) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 10.02.2008 handelt es sich um ein genutztes Sondereigentum Nr. 7 belegen am Westgiebel des Garagengebäudes (Bj.: 1960/65/78, 1-geschossig, nicht unterkellert). Es umfasst alle Räume im bezeichneten Teil der Garage und das Sondernutzungsrecht an bezeichneter angrenzender unbebauter Grundstücksfläche. Es bestehen Altlasten aus einer bis in die 1950-er Jahre betriebenen örtlichen Müllkippe. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde unter Berücksichtigung der Altlasten gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 1,00 EUR. Die ggf. erforderliche Sicherheitsleistung beträgt ca. 1.300,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 59 K 43/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Juni 2009, 15:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentums-Grundbuch von **Peitz Blatt 3300** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 57,99/1000 (Siebenundfünfzigkommaneeunundneunzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 111/6, Größe: 103 m²

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 114/3, Größe: 4 m²
Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 366, Festungsweg, Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.736 m² verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen in dem im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Gebäudeteil.

Sondernutzungsrechte bestehen an dem gesamten Gebäudeteil, in dem sich das Sondereigentum Nr. 8 befindet, im Aufteilungsplan orange gekennzeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Peitz Blätter 3292 bis 3301); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 06.09.1999 und 16.12.1999 (Notar Klein, Cottbus, UR-Nr. 2009/99 und 2909/99) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 12.02.2008 handelt es sich um ein genutztes Sondereigentum Nr. 8 belegen mehr mittig im Garagengebäude (Bj.: 1960/65/78 u. a., 1-geschossig, nicht unterkellert). Es umfasst alle Räume im bezeichneten Teil der Garage und das Sondernutzungsrecht an bezeichneter angrenzender unbebauter Grundstücksfläche. Es bestehen Altlasten aus einer bis in die 1950er Jahre betriebenen örtlichen Müllkippe.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde unter Berücksichtigung der Altlasten gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 1,00 EUR.

Die ggf. erforderliche Sicherheitsleistung beträgt ca. 1.500,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 59 K 51/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Juni 2009, 16:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentums-Grundbuch von **Peitz Blatt 3301** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 391,85/1000 (Dreihunderteinundneunzigkomma-fünfundachtzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 111/6, Größe: 103 m²

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 114/3, Größe: 4 m²

Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 366, Festungsweg, Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen in dem im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Gebäudeteil.

Sondernutzungsrechte bestehen an dem gesamten Gebäudeteil, in dem sich das Sondereigentum Nr. 9 befindet und an der im Aufteilungsplan grün gekennzeichneten unbebauten Grundstücksfläche.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Peitz Blätter 3292 bis 3301); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 06.09.1999 und 16.12.1999 (Notar Klein, Cottbus, UR-Nr. 2009/99 und 2909/99) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 12.02.2008 handelt es sich um ein teils vermietetes Sondereigentum Nr. 9 belegen im Werkstattgebäude (Bj.: 1960/65/78/96 u. a., 1-geschossig, nicht unterkellert).

Es umfasst alle Räume der Werkstatt incl. Nebenräume und das Sondernutzungsrecht an bezeichneter angrenzender unbebauter Grundstücksfläche im Hinterlandbereich. Es bestehen Altlasten aus einer bis in die 1950er Jahre betriebenen örtlichen Müllkippe. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde unter Berücksichtigung der Altlasten gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 1,00 EUR.

Die ggf. erforderliche Sicherheitsleistung beträgt ca. 1.900,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 59 K 53/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Juni 2009, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Kolkwitz Blatt 2107** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kolkwitz, Flur 1, Flurstück 633, Berliner Str., Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Größe: 1.264 m²
 Gemarkung Kolkwitz, Flur 1, Flurstück 634, Berliner Str., Gebäude- und Freifläche, Größe 2.821 m²
 Gemarkung Kolkwitz, Flur 1, Flurstück 635, Berliner Str., Gebäude- und Freifläche, Größe 217 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 27.09.2005 bebaut mit einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten Arztelhaus (Winkelbau, Bj.: 1991, insgesamt 6 Behandlungsräume, DG teilweise ausgebaut, unfertige Räume im Südtrakt, teilweise vermietet, teilweise selbstgenutzt). Es besteht Reparatur- und Fertigstellungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 570.000,00 EUR.

AZ: 59 K 173/05

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 23. April 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Lebus Blatt 838** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lebus, Flur 12, Flurstück 163, Größe: 5.940 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.500,00 EUR.

Postanschrift: Robert-Koch-Str. (o. Nr.), 15326 Lebus

Beschreibung: Ackerland/Wald (unbebaut)

Geschäftszeichen: 3 K 59/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 23. April 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Storkow Blatt 238** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Storkow, Flur 3, Flurstück 1706, Größe: 1.889 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Storkow, Flur 35, Flurstück 27/2, Größe: 2.056 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 250,00 EUR

lfd. Nr. 2: 49.300,00 EUR.

Postanschrift:

- lfd. Nr. 1: Friedrich-Engels-Str. 39, 15859 Storkow

- lfd. Nr. 2: ohne Anschrift, in der Nähe des Storkower Sees

Beschreibung:

- lfd. Nr. 1: mit Nebengebäude und diversen Bau- und Sperrmüllablagerungen und Fahrzeugwracks, seit Jahren Nutzungsfrei

- lfd. Nr. 2: Grünfläche

Im Termin am 12.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 229/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 24. April 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2474** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 12, Flurstück 89, Größe: 1.929 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 12, Flurstück 357, Größe: 1.413 qm

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 12, Flurstück 359, Größe: 2.082 qm

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 12, Flurstück 361, Größe: 2.173 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 59.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 28.000,00 EUR

lfd. Nr. 3: 54.000,00 EUR

lfd. Nr. 4: 16.000,00 EUR

Gesamtausgebot lfd. Nr. 3 und 4: 81.000,00 EUR.

Postanschrift: Diensdorfer Straße, Bahnhofstraße, 15526 Bad Saarow.

Bebauung: Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist mit Gartenlaube, Pavillon und Garage bebaut. Die übrigen Grundstücke sind unbebaut.

Geschäfts-Nr.: 3 K 224/2007

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 28. April 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die Wohnungseigentümer

1) 3 K 257/2007

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 5921**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 32/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück e 77, 82 und 125, Gebäude- und Freifläche, Görlitzer Str. 31, Tunnelstr., Mixdorfer Str., Größe: 1.564 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Dreizimmerwohnung im 1. Obergeschoss im Eingang B; zur Wohnung gehört das Sondernutzungsrecht an dem Keller und dem Kfz-Stellplatz im Freizeitanlagen; Nr. B4 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5905 bis 5939); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

2) 3 K 266/2007

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 5923**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 32/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück e 77, 82 und 125, Gebäude- und Freifläche, Görlitzer Str. 31, Tunnelstr., Mixdorfer Str., Größe: 1.564 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Dreizimmerwohnung im 2. Obergeschoss im Eingang B; zur Wohnung gehört das Sondernutzungsrecht an dem Keller und dem Kfz-Stellplatz im Freizeitanlagen; Nr. B6 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5905 bis 5939); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

3) 3 K 267/2007

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 5925**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 32/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück e 77, 82 und 125, Gebäude- und Freifläche, Görlitzer Str. 31, Tunnelstr., Mixdorfer Str., Größe: 1.564 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Dreizimmerwohnung im 3. Obergeschoss im Eingang B; zur Wohnung gehört das Sondernutzungsrecht an dem Keller und dem Kfz-Stellplatz im Freizeitanlagen; Nr. B8 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5905 bis 5939); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- für Blatt 5921 auf: 75.000,00 EUR

- für Blatt 5923 auf: 75.000,00 EUR

- für Blatt 5925 auf: 75.000,00 EUR.

Nutzung: vermietete Eigentumswohnungen.

Postanschrift: Görlitzer Str. 30, 15232 Frankfurt (Oder).

Im Termin am 06.05.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden

Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 257/07

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 28. April 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Ziltendorf Blatt 313** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ziltendorf, Flur 2, Flurstück 804, Frankfurter Str. 4, Größe: 1.443 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Wohnhaus mit eingerichteter Gaststätte, Einfamilienwohnhaus (vermietet) und diverse Nebengebäude.

Postanschrift: Frankfurter Str. 4, 15295 Ziltendorf.

Geschäftszeichen: 3 K 166/06

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. April 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 14180** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 117, Flurstück 204, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Goepelstr 90 b, Größe: 4.000 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Nutzung: Gewergrundstück (ohne das aufstehende Bürogebäude).

Postanschrift: Goepelstr. 90 b, 15234 Frankfurt (Oder).

Geschäftszeichen: 3 K 207/05

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 14. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Spreenhagen Blatt 1304** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spreenhagen, Flur 1, Flurstück 185, Landwirtschaftsfläche, Größe 1.161 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spreenhagen, Flur 1, Flurstück 186, Landwirtschaftsfläche, Größe 3.912 qm

lfd. Nr. 3, Gemarkung Spreenhagen, Flur 1, Flurstück 187, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wallweg 8, Größe 6.179 qm

lfd. Nr. 4, Gemarkung Spreenhagen, Flur 1, Flurstück 188, Landwirtschaftsfläche, Größe 2.247 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2007 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

██████████*

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

a) lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 185,	210,00 EUR
b) lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 186,	660,00 EUR
c) lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 187,	19.700,00 EUR
d) lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 188,	405,00 EUR
Gesamtwert:	21.000,00 EUR.

Postanschrift: 15528 Spreenhagen OT Latzwall, Wallweg 8.

Bebauung: unbebaute Grundstücke.

Geschäfts-Nr.: 3 K 283/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 15. Mai 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 5227** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstück 524, Größe: 3.929 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 812.150,00 EUR.

Postanschrift: Nordpassage 8, 15890 Eisenhüttenstadt.

Bebauung: Gewerbehalle (Bowlingcenter mit div. Zubehör).

Im Termin am 23.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 154/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 18. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 11054** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 48/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fürstenwalde Flur 119, Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Eisenbahnstraße 149, Größe 280 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Ladengeschäft samt WC im Erdgeschoss Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Fürstenwalde Blätter 11052 bis 11054);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den

anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG ist vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung aller Miteigentümer ist erforderlich.

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer oder seinen Gesamtrechtsnachfolger, Veräußerung an Ehegatten und Verwandte in gerader Linie, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter oder durch den weiterveräußernden Grundpfandrechtsgläubiger.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.04.2008 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

██████████*

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.000,00 EUR.

Postanschrift: 15517 Fürstenwalde, Eisenbahnstraße 149.

Bebauung: 48/100 ME Teileigentum Nr. 3 im EG bestehend aus einem Laden, ca. 165 qm Nutzfläche.

Geschäfts-Nr.: 3 K 83/2008

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 18. Mai 2009, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Groß Lindow Blatt 353** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 316/2, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Str. 25 c, Größe: 2.553 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2007 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

██████████*

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 114.000,00 EUR.

Postanschrift: 15295 Groß Lindow, Ernst-Thälmann-Straße 25 c. Bebauung: Wohn- und Gewerbegrundstück bestehend aus Bürogebäude mit Anbau, Werkstatt, altes und neues Pensionsgebäude, Wohnbereich.

Geschäfts-Nr.: 3 K 123/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 19. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von

a) **Behrendorf Blatt 428**

b) **Limsdorf Blatt 458**

c) **Wendisch-Rietz Blatt 789**

jeweils auf die Namen der

a) ██████████*

b) ██████████*

- zu je 1/2Anteil -

eingetragenen Grundstücke versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch am 30.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) Grundbuch von Behrens Dorf Blatt 428

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Größe in qm	Verkehrswert in EUR
1	1	203	27100	3.760,00
2	1	204	8324	2.480,00
3	1	209	26120	6.720,00
4	1	208/1	73400	20.870,00

b) Grundbuch von Limsdorf Blatt 458

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Größe in qm	Verkehrswert in EUR
1	1	70	23596	5.510,00
2	8	31	19039	3.620,00
3	8	33	20750	2.470,00
4	8	38	20320	3.860,00
5	8	48	20895	3.270,00
6	8	55	19601	3.900,00
7	9	37	6984	1.270,00
8	9	89	16963	5.370,00
9	9	100	4927	1.200,00
10	9	105	16861	2.920,00
11	9	106	22168	6.230,00
12	9	111	10949	3.560,00
13	9	121	22084	4.420,00
14	11	25	4656	1.540,00
15	11	26	40278	9.760,00
16	3	17/5	8530	1.540,00
17	3	20	9164	1.890,00
18	8	20	21215	5.870,00
19	8	21	40649	8.590,00
20	8	26	10196	2.150,00
21	8	27	42266	9.000,00
22	8	30	17987	3.420,00
23	8	35	20709	2.460,00
24	8	46	21724	3.300,00
25	8	49	21098	3.600,00
26	8	50	21225	3.590,00
27	9	56/2	200	10,00
28	9	58/4	3926	770,00
29	9	67	1250	80,00
30	9	68	21128	5.400,00
31	9	72/2	150	50,00
32	11	34/2	24560	5.400,00
33	9	34	24545	5.840,00
34	9	38/2	12168	2.510,00
35	1	73	19320	5.140,00
36	1	77	20396	5.450,00
37	1	68	18002	5.370,00
38	1	69	23700	5.580,00
39	1	85	23630	5.440,00
40	9	88	21590	7.450,00
41	11	27	22730	4.440,00
42	11	28	20990	5.570,00
43	1	13	23880	7.760,00
44	1	83	30118	7.230,00
45	9	64	45208	10.140,00
46	9	41/2	3738	1.000,00
47	9	80	16153	4.920,00
48	9	81	3800	1.100,00
49	9	110	17501	5.520,00
50	9	133/2	4548	1.330,00

c) Grundbuch von Wendisch-Rietz Blatt 789

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Größe in qm	Verkehrswert in EUR
1	6	32	2923	770,00
2	6	47	110196	28.250,00
3	6	56	37098	9.450,00
4	6	7	117792	26.770,00
5	6	8	33366	9.470,00
6	6	11	36271	8.140,00
7	6	27	207211	73.840,00
8	6	28	266071	86.480,00
9	6	37	22747	4.910,00
10	6	42	9960	1.800,00
11	6	44	20574	3.820,00
12	6	45	22320	3.940,00
13	6	46	64023	14.720,00
14	6	60	32833	5.690,00
15	6	62	11431	2.130,00
16	6	91	5986	2.210,00
17	6	120	69548	18.110,00
18	6	126	7870	1.200,00
19	6	137	5858	910,00
20	6	24	21271	4.570,00
21	6	66	8407	1.000,00
22	6	1	23224	4.050,00
23	6	48	26913	6.780,00
24	6	49	28799	9.840,00
25	6	50	201	50,00
26	6	51	52	13,00
27	6	52	78	19,00
28	6	53	93	24,00
29	6	175	5202	950,00
30	6	809	35615	9.110,00
30	6	810	619	160,00
30	6	811	41	10,00
30	6	812	121	30,00
31	6	815	17702	4.430,00
31	6	816	3278	890,00
32	6	817	21832	5.810,00
32	6	818	285	70,00
33	6	850	69364	12.260,00
34	6	138	2116	330,00
35	6	61	11325	2.110,00
36	6	124	21323	5.680,00
38	6	89	6913	2.560,00

Die Waldflächen liegen in den Gemarkungen Behrens Dorf, Limsdorf und Wendisch-Rietz des Landkreises Oder-Spree.

Ein Großteil der Flächen hat zueinander eine Verbindung oder liegt relativ nah beieinander. Aus Sicht der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist der Forstbetrieb nicht arrondiert und liegt im starken Gemenge mit anderen Waldbesitzern.

Die Waldflächen sind innerhalb der je weiligen Gemarkungen den gemeinschaftlichen Jagdbezirken angegliedert. Es bestehen Jagdpachtverträge.

Geschäfts-Nr.: 3 K 301/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 22. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Spreenhagen Blatt 1170** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spreenhagen, Flur 2, Flurstück 567, Größe: 503 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 135.000,00 EUR (insgesamt).

Postanschrift: Siedlerweg 2, 15528 Spreenhagen.
Bebauung: Einfamilienhaus mit Garage und Gerätehaus.

Im Termin am 05.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 3 K 198/2007

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 22. Juni 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Schleipzig Blatt 568** eingetragene Grundstück der Gemarkung Schleipzig Bestandsverzeichnis Nr. 1

Flur 9, Flurstück 225 Gebäude- und Freifläche groß 5.050 m²
Wasserfläche, Grünland
Landwirtschaftsfläche

versteigert werden.

Bebauung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem Hotel mit Wohnung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2007 eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 385.000,00 EUR zuzüglich 22.000,00 EUR für das Zubehör
AZ: 52 K 1/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 22. Juni 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die im Grundbuch von **Lübbenau Blatt 2306** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Lübbenau

BV-Nr. 2

Flur 7 Flurstück 24 Grünland groß 4.770 m²

BV-Nr. 3
Flur 7 Flurstück 42 Wasserfläche, groß 3.240 m²
Grünland

BV-Nr. 4

Flur 9 Flurstück 186 Grünland groß 14.425 m²

BV-Nr. 5

Flur 10 Flurstück 111 Straßen- groß 66 m²
verkehrsflächen

BV-Nr. 6

Flur 10 Flurstück 156 Straßen- groß 460 m²
verkehrsflächen

BV-Nr. 7

Flur 10 Flurstück 157 Gartenland groß 8.620 m²

BV-Nr. 8

Flur 10 Flurstück 110 Grünland groß 9.084 m²

versteigert werden.

Bebauung: keine

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2007 eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.200,00 EUR

Grundstück BV-Nr. 2 00.860,00 EUR

Grundstück BV-Nr. 3 00.575,00 EUR

Grundstück BV-Nr. 4 02.595,00 EUR

Grundstück BV-Nr. 5 00.165,00 EUR

Grundstück BV-Nr. 6 01.100,00 EUR

Grundstück BV-Nr. 7 22.180,00 EUR

Grundstück BV-Nr. 8 02.725,00 EUR.

AZ: 52 K 51/07

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Mai 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mittenwalde Blatt 2470** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mittenwalde, Flur 3, Flurstück 6/1, Gebäude- und Freifläche, Größe 800 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 190.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.12.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15749 Mittenwalde, Am Waldschlösschen 1 A. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1999, Wohnfl. ca. 198,72 m², leer stehend). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 293/05

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. Juni 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Eichwalde Blatt 3517** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichwalde, Flur 8, Flurstück 408, Gebäude- und Freifläche, Chopinstraße 27, Größe 993 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 170.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.05.2007 eingetragen worden.
Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15732 Eichwalde, Chopinstraße 27. Es ist bebaut mit einem leer stehenden, teilweise fertig gestellten Wohnhaus (Bj. ca. 2005). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 113/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 15. Juni 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 411** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 10.291/1.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 qm

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller Nr. 8/11

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 48.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.10.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich die 3-Zi.-Eigentumswohnung 61,70 qm in der Friedrich-Engels-Str. 7, 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager im 2. Obergeschoss links in einem 1938 erbauten und 1998 sanierten Mehrfamilienhaus und war zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 215/05

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. April 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 325, der im Grundbuch des Amtsgerichts Prenzlau von **Petznick Blatt 516** eingetragene 1/2 Anteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Petznick	3	463	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Brachland, Kiefernweg 5	5.528 m ²
1	Petznick	3	464	Landwirtschaftsfläche, Brachland, Kiefernweg	4.967 m ²

laut Gutachter: ein ideeller halber Anteil an dem Wohngrundstück in 17268 Templin, Kreuzkrug 13, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (Weber-Fertighaus, Bj. um 1997, voll unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Wfl. ca. 201 m², Nutzfläche ca. 112 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 227/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 15. April 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg von **Reckenthin Blatt 169** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Reckenthin	7	46	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Klenzenhofer Weg 9	1.200 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16928 Reckenthin, Klenzenhofer Weg 9, bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus (teilunterkellert, Bj. ca. 1920, Wohnfläche 91 m²) mit Nebengebäuden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 72.000,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 367/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 15. April 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichts Prenzlau von **Hammelspring Blatt 427** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hammelspring	8	27/2	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Zehdenicker Straße 18b	1.187 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 17268 Templin, OT Hammelspring, Vogelsanger Straße 18 b (bebaut mit einem 2-geschossigen Einfamilienwohnhaus - teilunterkellert, Bj. 1993 und einem ge werblich genutzten Gebäude - 2-geschossiger Anbau, Bj. 1999 -)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 191.300,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 420/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 15. April 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von **Kremmen Blatt 3422** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kremmen	31	15/4	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Mittelweg	694 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16766 Kremmen, OF Amalienfelde, Ahornweg 5, bebaut mit einem eineinhalbgeschossigen Einfamilienhaus (Bj. 1999, Wfl. 166,3 m²), einer Garage und einem Gerätehaus

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 206.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85a Abs. 1 ZVG).

Geschäftsnummer: 7 K 427/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. April 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg von **Wittenberge Blatt 1336** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wittenberge, Flur 37, Flurstück 163, Perlebergerstr. 66, 688 m²,

laut Gutachter: Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel in der Perleberger Straße 66 in 19322 Wittenberge (Bj. um 1900, sechs Wohnungen, eine Gewerbeeinheit mit 67 m² Nutzfläche)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.11.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 47.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 467/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 4. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Quitze Blatt 1079** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Quitze	3	194	Havelberger Str. 1 Gebäudefläche Garten Holzung	5.520 m ² 2.000 qm 1.400 qm 2.120 qm

laut Gutachten: bebaut mit einem Gaststättengebäude mit ausgebautem Dachgeschoss mit Verbindungsanbau zum Saalgebäude sowie einem ehemaligen Stallgebäude, derzeit genutzt als Vereinsraum mit Schießanlage,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 133.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 254/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 4. Mai 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 7934** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Größe
1	116,88/1000 (einhundertsechzehn, 88 / Tausendstel)			Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hohen Neuendorf Wohnen Emile-Zola-Straße 36	1.206 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss hinten links Nr. 5 des Aufteilungsplanes; Balkon Nr. 5 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Hohen Neuendorf Blätter 7930 bis 7937);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart (Pkw-Stellplatz Nr. 5 und Abstellraum im Keller Nr. 5).

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Be willigung vom 27.12.1996/21.06.2000/11.01.2001 Notar Dr. Gordes in Bielefeld, UR-Nr. 418/1996 und 188/2000/10/2001 Bezug genommen. Aus Blatt 2684 hier eingetragen am 19.01.2001.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine vermietete 2-Zimmer-Eigentumswohnung (Wfl. ca. 53 m²) nebst Balkon und PKW-Stellplatz in 16540 Hohen Neuendorf, Emile-Zola-Str. 36.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 64.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 444/07

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Montag, 4. Mai 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Velten Blatt 907** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Velten	3	68	Landwirtschaftsfläche an der Breiten Straße,	9.700 m ²
3	Velten	3	69	Gebäude- und Freifläche Breite Str. 94	2.554 m ²

laut Gutachten ist das Flurstück 69 bebaut mit einem denkmalgeschützten 2-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus (ehemals „Pötter-Villa“) sowie Nebengebäude (Doppelgarage, Einzelgarage, ehemaliger Stall, Flachbau) und gelegen Breite Str. 94, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt insgesamt auf 141.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 453/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 6. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg von **Wittenberge Blatt 1269** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wittenberge	5	839	Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Str. 4	282 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 19322 Wittenberge, Ernst-Thälmann-Straße 4, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (bestehend aus Vorderhaus und kleinem Seitenflügel, 3 WE, Bj. um 1900, umfassende Modernisierung 1995)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 170.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 430/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 6. Mai 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Neuruppin Blatt 7114** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	24	1907	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Arthur-Becker-Straße	3.500 m ²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im III. Obergeschoss, Nr. 24 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 24 sowie dem Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz Nr. 24.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 7091-7124 und 7140-7149 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: keine

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbe willigung vom 17. Dezember 1996 Urk.-Nr. 3475/96 und 2. Juni 1997, Urk.-Nr 772/97 Notarin Dreyer, Neuruppin, Bezug genommen.

Eingetragen am 11. Juli 1997

laut Gutachter: Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung in 16816 Neuruppin, Arthur-Becker-Straße 56, 57 (Bj. 1996, gelegen im DG, Wfl. 66,53 m², mit Einbauküche, Balkon, Abstellraum, Keller, PKW-Stellplatz)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 64.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85a Abs. 1 ZVG).

Geschäfts-Nr.: 7 K 267/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 6. Mai 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325 das im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Netzeband Blatt 487** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Netzeband	15	35	Gebäude- Gebäude- nebenflächen, Gartenland, Grünland, An der Dorfstraße	13.774 m ²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 Stallhaus mit Kellerraum Nr. 2, sowie dem Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 14 des Aufteilungsplanes.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 0474 - 0497 - ausgenommen dieses Blatt -) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder in der Gesamtvollstreckung.					
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 8. Dezember 1996 Bezug genommen.					
Eingetragen am 20. Mai 1997.					
Der Gegenstand des Sondereigentums ist bezüglich					
- eines Raumes zugunsten des 35,7703/1000 Miteigentumsanteils, eingetragen in Blatt 475, und					
- zweier Räume zugunsten des 35,7703/1000 Miteigentumsanteils, eingetragen in Blatt 476, erweitert.					

laut Gutachter: gelegen in 16818 Netzeband, Dorfstraße 6, im Erdgeschoss eines zweietagigen Gebäudes mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. um 1920, 1997 komplett saniert, sechs Einheiten) derzeit als Gewerbefläche genutzt, Nutzfläche ca. 83 m², mit Stellplatz und Kellerfläche

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 430/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 11. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Erbbaugrundbuch von **Oranienburg Blatt 10385** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1					
Erbbaurecht an den im Grundbuch von Oranienburg Blatt 10347 unter lfd. Nr. 1, 2/zu 1 und 3/zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück					
	Oranienburg	27	274	Selkestraße 11 Gebäude- und Freifläche, ungenutzt	168 m ²
1/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück					
	Oranienburg	27	279	Lippestraße Verkehrsfläche, Weg	76 m ²
1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück					
	Oranienburg	27	278	Lippestraße Gebäude- und Freifläche, zu Entsorgungsanlagen	6 m ²

eingetragen in Abteilung II Nr. 1 auf die Dauer von neunundneunzig Jahren seit dem 28.01.1997.

Zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, einer Reallast, einem Dauerwohn- und Dauermutzungsrecht sowie zur Änderung des Inhalts eines solchen Rechts, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält, ist die Genehmigung der Grundstückseigentümerin erforderlich. Als Eigentümer ist die Stadt Oranienburg eingetragen. Unter Bezugnahme auf den Erbbaurechtsvertrag und die Bewilligung vom 11.10.1996 (UR 1520/96 der Notarin Wiroth in Oranienburg) in Oranienburg Blatt 8819 eingetragen am 28.01.1997 und hier eingetragen aufgrund der Bewilligung vom 25.07.1997/02.07.1998 (UR-Nr. 308/1997 und 320/1998 des Notars Borck in Berlin) am 30.09.1998.

laut Gutachten: Erbbaurechtsgrundstück, gelegen Selkestr. 11, 16515 Oranienburg, bebaut mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Reihenmittelhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Wfl. ca. 154 m², versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 170.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 84/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 11. Mai 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Putlitz Blatt 1554** eingetragene Grundstück und Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gebäude, errichtet auf dem im Grundbuch von Putlitz Blatt 1554 im Bestandsverzeichnis unter laufender Nr. 2 verzeichnetem Grundstück

Gemarkung Putlitz, Anteil an Bestand Nr. 262/Anteilsnummer 5179

Gebäude- und Gebäudenebenflächen (Gebäudesteuerrollennummer 42)

lfd. Nr. 2, Gemarkung Putlitz, Anteil an Bestand Nr. 262/Anteilsnummer 5179

Gebäude- und Gebäudenebenflächen (Gebäudesteuerrollennummer 42)

laut Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit Seitenflügel und Anbau einschließlich begehbarer Dachterrasse sowie Mehrzweckgebäude; gelegen in 16949 Putlitz, Ernst-Thälmann-Str. 41, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 248.000,00 EUR

(Gebäudeeigentum lfd. Nr. 1: 234.000,00 EUR; Grundstück lfd. Nr. 2: 14.000,00 EUR).

Geschäfts-Nr.: 7 K 383/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 11. Mai 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Grüneberg Blatt 765** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Grüneberg	6	276/2		1.062 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Wfl.: ca. 136,8 m²), Garage, Carport, gelegen Chausseestr. 2a, 16775 Löwenberger Land OT Grüneberg, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 122.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 223/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 18. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Tarmow Blatt 387** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Tarmow	2	290	Betriebsfläche, ungenutzt Gewerbepark	1.483 m ²
2	Tarmow	2	293	Gewerbepark, Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	1.380 m ²

laut Gutachten: Gewerbegrundstücke, bebaut mit einem Bürogebäude (auf Flurstück 293; Nutzfl. ca. 380 m²), Bj. 2001, gelegen Gewerbepark 27 in 16833 Tarmow, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt:

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 7.000,00 EUR
 lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf 150.000,00 EUR
 insgesamt auf 157.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 243/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 18. Mai 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 219** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Hohen Neuendorf	8	322		1.080 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem gemischt genutzten Gebäude (Wohn- und Bürogebäude, Wohn- bzw. Nutzfläche insgesamt ca. 406 m², Baujahr 1996) und Nebengelass (Carport und Pumpenhaus), gelegen Stolper Straße 31 b, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 370.000,00 EUR.

Im Termin am 09.06.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden

Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 273/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 18. Mai 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 2573** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		6	308	Gebäude- und Freifläche Am Bogen 3	980 m ²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück, gelegen 16540 Hohen Neuendorf, Am Bogen 3 (vorher: Ruhwaldstr. 3),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 57.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 183/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 25. Mai 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Bölzke Blatt 124** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bölzke	2	60	Gebäude- und Freifläche Gartenland, im Dorfe	2.665 m ²

laut Gutachten: teilunterkellerte Doppelhaushälfte mit Anbauten und Nebengelass (Wfl./Nfl.: ca. 102 m²), gelegen Bölzker Str. 3, 16928 Bölzke

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 52.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 44/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 25. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Kurtschlag Blatt 61** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kurtschlag	4	49		1.070 m ²
4	Kurtschlag	4	50		9.612 m ²

laut Gutachten: zweigeschossiges, voll unterkellertes Einfamilienhaus mit Nebengebäuden, Wohnfläche ca. 172 m², gelegen in 16792 Zehdenick OT Kurt-schlag, Kurtschlager Dorfstr. 30

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf	70.000,00 EUR,
Ifd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses auf	15.000,00 EUR,
insgesamt auf	85.000,00 EUR.

Im Termin am 01.12.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 523/07

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 15. April 2009, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8, im Saal 304.1, II. Obegeschoss, das im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 8253** eingetragene Wohnungseigentumsrecht

Ifd. Nr. 1, bestehend aus dem 1/2 Anteil an dem Grundstück, Gemarkung Kleinmachnow, Flur 2, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Breitscheid Str. 61, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplans, Sondernutzungsrechte sind vereinbart. versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 2 besteht aus dem Reihenmittelhaus auf dem Grundstück Rudolf-Breitscheid-Str. 61 in 14532 Kleinmachnow. Das Haus verfügt über Keller-, Erd-, Ober- und ausgebauten Dachgeschoss mit Spitzboden mit insgesamt etwa 139 m² Wohnfläche. Es ist im Jahre 2000 errichtet und weist Bauschäden auf. Die Einbauküche wird mitversteigert. Im Wege des Sondernutzungsrechts ist der Eigentumswohnung Nr. 2 unter anderem die Garage Nr. 2 zugeordnet worden. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 230.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.09.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 362/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 27. April 2009, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8, im Saal 304.1, II. Obegeschoss, das im Grundbuch von **Brielow Blatt 502** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Brielow, Flur 2, Flurstück 70/3, Seehof, H, Größe: 1.388 m²,
Seehof, Hf, Größe: 1.903 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Am Seehof in 14778 Beetzsee Ortsteil Brielow-Ausbau ist eine unbebaute Grünfläche und teilweise Wald und ist verpachtet. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 52.500,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.07.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 288/08

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. April 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Großderschau Blatt 106** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Großderschau, Flur 2, Flurstück 307, Gebäude- und Freifläche, Otto-Lilienthal-Straße 13, groß 3.376 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 61.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 31.05.2007 eingetragen.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Wohnhaus (2 Wohnungen, Bauj. ca. 1910, teilw. modernisiert, Wohnfläche insgesamt ca. 178 m²), Nebengebäude und Schuppen bebaut und wird einzig genutzt.

Im Termin am 07.04.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 7/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. April 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Ziesar Blatt 103** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ziesar, Flur 7, Flurstück 243/2, Gebäude- und Freifläche, Breiter Weg 26, groß 1.113 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 115.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.06.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus (BGF ca. 403 m²) sowie einem Nebengebäude (BGF ca. 154 m²) bebaut.

AZ: 2 K 227/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. April 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Milos Blatt 346** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Milow, Flur 6, Flurstück 349/126, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, F riedensstraße 38, groß: 1.050 m²,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 190.000,00 EUR.

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Wohngebäude (im Erdgeschoss, im Dachgeschoss 2 Wohnungen) mit Saalbau, einer Kegelbahn sowie einem Schuppen und einer Garage bebaut. Die Wohnungen haben eine Fläche von 68 m² und 50 m². Die Gewerbenutzfläche mit Gastraum, Tanzfläche, Bühne, Billard 1 und 2, Dusche/Lager und Sanitärerbau beträgt etwa 348 m².
AZ: 2 K 443/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. April 2009, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8, im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 5064** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 37, Flurstück 683, Straße, Fischerstraße, Größe: 57 m², Flurstück 684, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Fischerstraße 45, Größe: 1.647 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Fischerstr. 45 in 14612 Falkensee ist mit einem Einfamilienhaus (Wohnfläche etwa 142 m²; Baujahr 1928, Erweiterung und Umbau in 1978; Baumängel und -schäden) und einem Gewerbegebäude (Nutzfläche etwa 150 m²; Baujahr 1979; Baumängel und -schäden) bebaut. Die Betriebseinrichtung des Elektrobetriebes (Büromöbel, Lagerregale und Werkstatteinrichtung; aber nicht das Elektrolager material) wird als Zubehör mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 250.500,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.10.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 402/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. April 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Golm Blatt 2200** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 1176, Gebäude- und Freifläche, Sperberweg 11 a, 329 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte (Baujahr ca. 2005, ausgebautes DG, Wohnfläche ca. 98 m²) bebaut. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 150.000,00 EUR.

Im Termin am 26.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 66/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. April 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Niemegk Blatt 2236** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 768/10.000 MEA an dem Grundstück

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
1	Niemegk	1	95/1	Gebäude- und Freifläche Waldstr. 6	760

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss Nr. A 1 des Aufteilungsplanes, das Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen Nr. 23 und 24 sind diesem Miteigentumsanteil zugeordnet worden, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 66.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.02.2005 eingetragen worden.

Die Wohnung (Baujahr etwa 1997) befindet sich im Erdgeschoss und besteht aus 3 Zimmer Küche, Diele, Bad und WC von etwa 65 m². Es bestehen Sondernutzungsrechte an 2 Kfz-Stellplätzen und einer Terrasse.

Im Versteigerungstermin am 22.08.2006 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

AZ: 2 K 8/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. Mai 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Michendorf Blatt 71** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 474/1, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung Wohnen, Potsdamer Straße 48, groß: 977 m²,

versteigert werden.

Es ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus, einem seitlichen Anbau und einem rückwärtigen Nebengebäude bebaut. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt etwa 543 m².

Der Verkehrswert ist auf 725.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 02.08.2001 eingetragen worden.

AZ: 2 K 353/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 6. Mai 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 14628** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brandenburg, Flur 31, Flurstück 34, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Mühlentorstr. 4, 387 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem unter Denkmalschutz stehenden zweigeschossigen Wohnhaus bebaut, Baujahr ca. Anfang 19. Jahrhundert. Zwei Wohnungen, Gesamtwohnfläche ca. 248 m². Saniert.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 250.000,00 EUR.

Im Termin am 29.02.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 569/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Mai 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Wustermark Blatt 1609** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 395/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Wustermark, Flur 3, Flurstück 624, Gebäude- und Freifläche, Schwalbenweg 3, 5, groß: 2.583 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 39 laut

Aufteilungsplan und dem ebenso gekennzeichneten Kellerraum, Sondernutzungsrechte sind vereinbart: PKW-Stellplatz versteigert werden.

Die zurzeit vermietete Eigentumswohnung besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad/WC und Balkon mit einer Größe von etwa 63 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 80.000,00 EUR.

Im Termin am 10.03.2005 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

AZ: 2 K 103/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Hohenferchesar Blatt 213** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2: Gemarkung Hohenferchesar, Flur 1, Flurstück 212, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstr. 2, groß: 6.380 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 44.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 31. März 2004 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in der Heerstraße 3 in 14798 Ha velsee OT Hohenferchesar gelegen und mit einem alten Bauernhaus mit mehreren Stallungen bebaut. Sämtliche Gebäude weisen einen hohen Sanierungsbedarf auf.

AZ: 2 K 170/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Mai 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 3170** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6: Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 8, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche, Fritz-Reuter-Str., groß: 1.053 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 31.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 09.05.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in der Fritz-Reuter-Straße 9, 14929 Treuenbrietzen gelegen und unbebaut. Es befindet sich in einem neu errichteten Einfamilien-Wohnhausgebiet.

AZ: 2 K 70/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Mai 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 15056** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.1, Gemarkung Brandenburg, Flur 56, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Luckenberger Str. 12, 421 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 380.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.04.2002 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem 4-geschossigen Mehrfamilien-Wohnhaus und einem desolaten Nebengebäude bebaut.

Im Termin am 28.02.2008 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

AZ: 2 K 108/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 13. Mai 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Teltow Blatt 4081** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
1	Teltow	18	78	Straße, Ernst-Thälmann-Str.	43
5	Teltow	18	79	Gebäude- und Freifläche, Potsdamer Str. 28	1.265
6	Teltow	18	80	Gebäude- und Freifläche, Potsdamer Str. 284	1.286
4	Teltow	18	81	Straße, Ernst-Thälmann-Str.	40

versteigert werden.

Die Grundstücke sind teilweise grenzüberschreitend mit Werkstatt/Lagerhalle, Bürogebäude mit Einliegerwohnung sowie Wohnräumen im Zwischenbau bebaut.

Wirtschaftliche Einheit. Es bestehen gewerbliche Mietverträge. Näheres ist dem Gutachten zu entnehmen - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 473.000,00 EUR.

Es entfallen auf:

- Nr. 1 = 8.000,00 EUR,
- Nr. 5 = 227.000,00 EUR,
- Nr. 6 = 231.000,00 EUR,
- und Nr. 4 = 7.000,00 EUR.

Im Termin am 19.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden liegenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 106/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 13. Mai 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 10695** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 43, Flurstück 174, Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Brandenburgstr. 33, 847 m²

versteigert werden.

Das Grundstück am Ortsrand ist mit einem Einfamilienhaus, Baujahr ca. 2000, mit ca. 97 m² Wohnfläche bebaut. Bezugsfrei.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 160.000,00 EUR. AZ: 2 K 531/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 4758** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 37,15/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beelitz, Flur 18, Flurstück 70/1, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Grünstr. 6, groß: 579 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 1 des Aufteilungsplanes, sowie eines Sondernutzungsrechts am Kellerverschlag Nr. 1, Abstellraum in der Remise Nr. 1, Terrasse A-B-C-D-F-G-H-A.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 79.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11.07.2007 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich im Erdgeschoss des Dreifamilienhaus in der Grünstraße 6, 14547 Beelitz. Sie verfügt über 3 Zimmer, Küche, Bad und Flur so wie Sondernutzungsrechte an einem Kellerraum, einem Abstellraum in der Remise und einer Terrasse mit ca. 92 m² Wohnfläche (einschl. Terrasse). AZ: 2 K 268-1/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 4759** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 33,44 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beelitz, Flur 18, Flurstück 70/1, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Grünstr. 6, groß: 579 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 2 des Aufteilungsplanes, sowie eines Sondernutzungsrechts am Kellererschlag Nr. 2, Abstellraum in der Remise Nr. 2 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 76.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11.07.2007 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich im Obergeschoss des Dreifamilienhaus in der Grünstraße 6, 14547 Beelitz. Sie verfügt über 3 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon sowie Sondernutzungsrechte an einem Kellerraum, einem Abstellraum in der Remise mit ca. 83 m² Wohnfläche (einschl. Balkon).
AZ: 2 K 268-2/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 15. Mai 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Schmergow Blatt 948** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schmergow, Flur 2, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Deetzer Siedlung 14 B, 980 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes mit Keller und Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 2 bezeichneten Terrasse versteigert werden.

Eigentumswohnung mit drei Zimmern, offener Küche, Wintergarten und Terrasse, ca. 75 m² Wohnfläche zuzüglich Keller. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 95.000,00 EUR.
AZ: 2 K 41/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 20. Mai 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Dallgow Blatt 3520** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dallgow, Flur 5, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Hamburger Chaussee 169, 1.078 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienhaus, Baujahr ca. 1936, teilsaniert, ca. 134 m² Wohnfläche und Nebengebäuden bebaut. Eine Wohnung vermietet.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 126.000,00 EUR.
AZ: 2 K 51/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 20. Mai 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Dallgow Blatt 3724** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 372, Gebäude- und Freifläche, Max-Born-Str. 9, 468 m²

versteigert werden.

Einfamilienhaus (in 2 Wohnungen teilbar), Baujahr 2004, ca. 161 m² Wohnfläche.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 310.000,00 EUR.
AZ: 2 K 56/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Mai 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Wachow Blatt 780** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wachow, Flur 5

Flurstück 293, Verkehrsfläche, Nauener Str. L 91, 156 m²

Flurstück 294, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, 18.873 m²

postalisch Poststr. 1 im Ortsteil Wachow - Gohlitz

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus (Baujahr ca. 1920, modernisiert und umgebaut 2002, 4 Wohnungen, gesamt ca. 377 m² Wohnfläche) und einer Stallruine bebaut.

Ein großer Teil ist als Ackerfläche verpachtet.

Beschreibung gemäß Gutachten - nach Außenbesichtigung - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 304.000,00 EUR.

Im Termin am 27.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 59/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Mai 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Pots-

dam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Glindow Blatt 2707** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 301,36/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Glindow, Flur 10, Flurstück 64, Gartenland, An der Poststraße, 2.046 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Eigentumswohnung in der P etzower Str. 16, KG/EG links, 3 Zimmer, ca. 97,8 m² Wohnfläche. Vermietet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 102.000,00 EUR.

Im Termin am 12.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 136/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 29. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), folgende Miteigentumsanteile an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 319, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Am Upstall 1, 3, 5; Gartenstr. 7 - 19 mit 18.517 m², eingetragen wie folgt: Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

I. Wohnungsgrundbuch von **Fahrland Blatt 1330**

33,86/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 2, 3. Obergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 0215 bezeichnet und Sondernutzungsrecht am Kellerraum A 0215

II. Teileigentumsgrundbuch von **Fahrland Blatt 1599**

3,78/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage im Aufteilungsplan mit Nr. 041 bezeichnet

versteigert werden.

Zweizimmerwohnung in der Gartenstr. 14, Dachgeschoss, ca. 53,8 m² Wohnfläche. TG-Stellplatz. Vermietet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 29.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 41.500,00 EUR.
 Es entfallen auf die Wohnung = 39.000,00 EUR,
 den Stellplatz = 2.500,00 EUR.
 AZ: 2 K 59/08

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. April 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Altdöbern Blatt 1468** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: der Gemarkung Altdöbern, Flur 1, Flurstück 1204, 524 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienhaus, Baujahr 2002; Doppelgarage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 139.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 73/07

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. April 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Wegendorf Blatt 558** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Wegendorf, Flur 1, Flurstück 410, Gebäude- und Freifläche, Eichenwinkel 18, Größe 474 qm Laut Gutachten: bebaut mit Doppelhaushälfte, Bj. 1999, nicht unterkellert, EG mit Diele, HWR, WC/Dusche, Kü., Wohnraum; DG mit Flur, Bad und 3 Wohnräumen, Wohnfläche ca. 101 qm; Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf besteht Lage: Eichenwinkel 18, 15345 Altlandsberg OT Wegendorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 122.000,00 EUR.

AZ: 3 K 432/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. April 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2441** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 43/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Schwanebeck, Flur 7,
 Flurstück 863, Größe 2.262 m²
 Flurstück 864, Größe 3.768 m²
 Flurstück 865, Größe 3.403 m²
 Flurstück 880, Am Lindenberger Weg, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.187 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 4 im Obergeschoss Aufgang H gelegenen Wohnung sowie Keller- raum jeweils Nr. 77 des Aufteilungsplanes.

laut Gutachten vom 17.10.2005: 1-Zimmer-Wohnung nebst Keller- raum in einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1995), im OG Mitte links, Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz, guter, sehr gepflegter Zustand, kleinere Mängel vereinzelt Verwitterungen an den Holzfenstern, leichte Rissbildungen an d. Zimmerdecke, einschließl. Keller und Stellplatz vermietet.

Lage: Eichenring 4, 16341 Panketal
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

AZ: 3 K 949/04

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. April 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, das im Grundbuch von **Altreetz Blatt 80** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altreetz, Flur 1, Flurstück 457, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 6, Größe: 1.000 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus und Nebengebäuden (Garagen, Zwinger)
- Wohnhaus: Bj. vor 1900, Mauerwerk komplett erneuert, Modernisierungen zw. 1998 - 2008, teilunterkellert, EG: Windfang/Veranda, Flur, 4 Zi., HWR, Bad; DG: teilw. ausgebaut, 1 Zi., insges. ca. 118 m² Wfl.

Lage: Bahnhofstraße 6, 16259 Oderaue OT Altreetz
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.100,00 EUR.

AZ: 3 K 466/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvolle Versteigerung soll am

Montag, 11. Mai 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Neuenhagen Blatt 3658** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuenhagen, Flur 13, Flurstück 396, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Puschkinweg 16, Größe: 510 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, voll unterkellert, Wohnfläche 114 m², Baujahr 2005

Lage: Puschkinweg 16, 15366 Neuenhagen
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 186.000,00 EUR.

AZ: 3 K 362/07

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvolle Versteigerung soll am

Montag, 18. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 791** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 11, Flurstück 274, Landhausstr. 5, Gebäude- und Freifläche, Größe 2.046 m²

laut Gutachten: bebaut mit 2-geschossigem Wohn-, Büro-/Praxis- und Geschäftshaus, Baujahr 1993, teilweise unterkellert, solider Zustand, teilweise vermietet, keine vollständige Innenbesichtigung

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15344 Strausberg, Landhausstraße 5

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 261.000,00 EUR.

AZ: 3 K 403/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 26. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, die im Grundbuch von **Petershagen Blatt 3580** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petershagen, Flur 2, Flurstück 1025, Größe: 1.449 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Petershagen, Flur 2, Flurstück 1026, Größe: 5.011 m²

laut Gutachten:

- Flurstück 1025: Verkehrsfläche
- Flurstück 1026: unbebautes Grundstück im Bereich des Bebauungsplans „Bahnhofsumfeld S- Bahnhof Petershagen“, (hinsichtlich der Festlegungen wird auf diesen verwiesen) baureifes Land, der auf dem Grundstück befindliche Bunker ist im Bebauungsplan als Einzeldenkmal ausgewiesen

Lage: Eggersdorfer Straße 88 - 90, 15370 Petershagen
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt bzgl. Flurstück 1025 auf: 2.900,00 EUR

bzgl. Flurstück 1026 auf: 259.300,00 EUR.

Im Termin am 10.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 676/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 26. Mai 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, die im Grundbuch von **Münchehofe Blatt 154** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gem. Münchehofe/Dahlwitz, Flur 1, Flstk. 256, Größe: 140 m²

lfd. Nr. 2, Gem. Münchehofe/Dahlwitz, Flur 1, Flstk. 257, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 15 a, Größe: 1.138 m²

laut Gutachten:

Flurstück 256: Grundstück, Bestandteil des Straßenkörpers

Flurstück 257: Grundstück im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen, nach § 34 BauGB zu beurteilen, verpachtet

Achtung: Wochenendhaus (Blockbohlenhaus) und massives Nebengebäude wurden aus der Beschlagnahme freigegeben und werden nicht mitversteigert.

Lage: Hauptstraße 15 a, 15366 Hoppegarten OT Münchehofe versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

bzgl. Flurstück 256 auf: 70,00 EUR

bzgl. Flurstück 257 auf: 66.000,00 EUR.

AZ: 3 K 56/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 4. Juni 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 6204** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Finow, Flur 14, Flurstück 9/24, Gebäude- und Freifläche, Südl. d. Industriestraße, Größe 2.807 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Finow, Flur 14, Flurstück 9/26, Gebäude- und Freifläche, Südl. d. Industriestraße, Größe 25.211 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eberswalde, Flur 4, Flurstück 110/1, Gebäude- und Freifläche, Angermünder Straße, Größe 146 m²

laut Gutachten vom 17.05.2008: Flurstücke 9/24 und 110/1 sind separat eingezäunt und vollständig unbebaut, abgesehen von Anschlussgleisen, die über beide Grundstücke verlaufen; auf dem Grundstück 9/26 steht ein abrisswürdig verwahrlostes Fertigteil-Bungalowgebäude aus Pressspanplatten sowie neben Anschlussgleisen die Fragmente eines Gebäudes mit Tauchbecken sowie ein Flüssigtank und großflächige Betonbefestigungen, alle 3 Grundstücke liegen in einem Gewerbegebiet im Innenbereich (§ 34 BauGB) ohne eigene Verkehrsanbindung sowie Ver- u. Entsorgungerschließungen, sie sind nur über Ferngrundstücke erreichbar, es ist Rohbauland, Grundstück 110/1 nicht selbstständig bebaubare Arrondierungsfläche, übergroß geschnittene Flurstücke 9/26 und 9/24 als warteständiges Bauland eingestuft, Absicherung eigenständige Erschließung erforderlich,

Planungsverfahren Ortsumgehung B 167 läuft weiterhin, Ortsumgehung soll über die 3 Grundstücke geführt werden, alle 3 Grundstücke Altlastenverdachtsflächen,

Lage: 16227 Eberswalde, An der Hans-und-Hilde-Coppi-Straße versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für:

Flurstück 9/24 auf 20.000,00 EUR

Flurstück 9/26 auf 66.000,00 EUR

Flurstück 110/1 auf 400,00 EUR.

AZ: 3 K 38/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. Juni 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eichhorst Blatt 217** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rosenbeck, Flur 3, Flurstück 192, Verkehrsfläche, Eberswalder Chaussee, Größe 258 m²
Gemarkung Rosenbeck, Flur 3, Flurstück 193, Landwirtschaftsfläche, Eberswalder Chaussee, Größe 21.322 m²

laut Gutachten vom 16.12.2008: unbebautes Grundstück im Außenbereich des Ortsteils Eichhorst, nach § 35 BauGB einzuschätzen, unbebaubare Landwirtschaftsfläche, Flurstück 192: Verkehrsfläche, Geh-/Radweg an der Eberswalder Chaussee (0 B198) Flurstück 193: reines Agrarland (Biosphärenreservat), Grünland/Weide; Ausweisung gemäß Flächennutzungsplan - Fläche für Landwirtschaft und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Lage im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

Lage: an der Eberswalder Chaussee, 16244 Schorfheide OT Eichhorst

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 10.000,00 EUR.

AZ: 3 K 448/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 6488** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 39, Flurstück 86, Größe 461 m²

laut Gutachten: bebaut mit 3- und 1-geschoss. Wohn- und Geschäftshaus als Eckhaus mit Seitenteil und Hofbauten, tlw. unterkellert, Bj. 1900, 1 GE (Bäckerei mit Laden); nach Sanierung einschl. Umbau 5 WE, zzt. erheblich sanierungsbedürftig; nebst div. Zubehör für die Bäckerei.

Lage: Wallstr. 1/Ecke Weinbergstr., 16321 Bernau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 126.640,00 EUR (incl. Zubehör).
AZ: 3 K 188/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. Juni 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Neuenhagen b. Berlin Blatt 6980** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 24, Flurstück 443, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Oberlandstr. 24, Größe 325 m²

laut Gutachten: zw eigeschossiges Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), Bauj. ca. 1996, Wohnfläche ca. 129,15 m², Carport
Lage: Oberlandstr. 24 d, 15366 Neuenhagen b. Berlin
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 162.000,00 EUR.

Im Termin am 28.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 888/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 10. Juni 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Schöneberg Blatt 194** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schöneberg, Flur 1, Flurstück 362/6, Gebäude- und Freifläche, Neu-Galower Weg 23, Größe 597 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schöneberg, Flur 1, Flurstück 362/12, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Neu-Galower Weg 23, Größe 758 m²

laut Gutachten:

Lage: Neu-Galower Weg 23, 16278 Schöneberg

Flurstück 362/6 - Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Carport

Flurstück 362/12 - Grundstück ist bebaut mit einem Geräteschuppen sowie Überbaufläche für die errichteten Gebäude auf dem Flurstück 362/6

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Flurstück 362/6 einschließlich mithaftenden Zubehörs auf	145.500,00 EUR,
Flurstück 362/12 auf	3.000,00 EUR.

Im Termin am 28.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 498/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Chorin Blatt 552** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Chorin, Flur 1, Flurstück 520, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Klostersteig, Größe 500 m²

laut Gutachten v om 16.10.2008: bebautes Grundstück im Außenbereich gemäß § 35 BauGB ehemaliges Gartenhaus einer benachbarten Villa, Baujahr nicht bekannt, evtl. um 1930, Teilunterkellerung am Nordgiebel, es besteht erheblicher Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf u. a. Schäden an Fassade/Setzungen/Abrisse/flächige Ausblühungen/aufsteigende Nässe, Schädlingsbefall, Türen schadhaf, unwirksame Sanitär- und Elektroinstallation, Einzelöfen defekt bzw. fehlend, Deckenträger im Teilkeller korrodiert, die Konstruktion entspricht heutigen Wärmeschutzanforderungen nicht, allg. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht erfüllt
Lage: Klostersteig 6, 16230 Chorin
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 8.500,00 EUR.

AZ: 3 K 229/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 18. Juni 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Prötzel Blatt 975** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Prötzel, Flur 21, Flurstück 163, Gebäude- und Freifläche, Kastanienweg 11, 12, 13, Größe 4.311 m²

laut Gutachten vom 13.06.2008: 3 wohnbaulich genutzte Gebäude (3 MFH mit insgesamt 14 Wohneinheiten), Massivbau, 2-geschossig, mit Mansarddach, voll unterkellert, freistehend mit Nebengebäuden (div. Schuppen, Eigenbauten der Mieter) Baujahr ca. 1958, überwiegend vermietet, sanierungsbedürftige Schornsteinköpfe (loses Mauerwerk) der Gebäude Kastanienweg 11 und 13, aufsteigende Feuchtigkeit in den Keller- und Erdgeschossaußenwänden der nordwestl. Giebelseiten der Gebäude Kastanienweg 12 und 13, Dachflächen ungedämmt und nicht winddicht, der bauliche Zustand ist befriedigend, es besteht ein Unterhaltungsstau und allg. Renovierungsbedarf

Lage: Kastanienweg 11 - 13, 15345 Prötzel OT Prädikow
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
30.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt
auf: 151.000,00 EUR.

Im Termin am 12.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil
das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes
nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 718/07

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.
Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem
Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“
abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für
ungültig erklärt: Jochen Schneider, Dienstaussweis-Nr.: 151 365,
ausgestellt am 16. Mai 2007 durch den Präsidenten des Land-
gerichts Frankfurt (Oder), gültig bis 15. Mai 2010.

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau Nicole Huber,
Dienstaussweis-Nr.: 108, ausgestellt am 20.11.2003, Gültigkeits-
vermerk bis zum 19.11.2008, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ministerium der Justiz

Im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin/eines Referenten

in der Abteilung III - Justizvollzug, Soziale Dienste, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten - für die **Projektstelle „Aufsicht und Controlling“**

zu besetzen.

Dienstort ist Potsdam.

Besoldung/ Vergütung: bis zu BesGr. A 15 BBesO bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L

Schwerpunktmäßig sind folgende **Aufgabengebiete** zu bearbeiten:

- Neustrukturierung der Aufsicht über die Anstalten und sonstigen Einrichtungen im Bereich des Justizvollzugs,
- Entwicklung und Implementierung von Methoden und Verfahren zur kontinuierlichen Erhebung, Bündelung und fortlaufenden Aktualisierung von Daten und Erkenntnissen aus den Anstalten,
- Erarbeitung eines standardisierten Verfahrens für das anlassunabhängige Berichtswesen,
- Aufbereitung der in den Referaten der Abteilung III gewonnenen aufsichtlichen Erkenntnisse für die Abteilungsleitung und die übrigen Referate.

Anforderungen

- Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes durch den Abschluss des 2. juristischen Staatsexamens,
- mehrjährige Tätigkeit im brandenburgischen Justizvollzug in leitender Funktion,
- vorzugsweise Erfahrung in ministerieller Arbeitsweise,
- hohe Befähigung zu konzeptioneller Arbeit,
- souveräner Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnik.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind diese besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Besetzung der Stelle ist auch mit Teilzeitkräften möglich.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete der Landesverwaltung, die sich in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis befinden.

Bewerbungen werden bis zum **31. März 2009** erbeten an das

Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Personalreferat I.1
(Kennwort: Projektstelle Abt. III)
Heinrich-Mann-Allee 107
14460 Potsdam.

Bewerber/innen werden gebeten, ihre Rufnummer, unter der sie dienstlich zu erreichen sind, anzugeben sowie das Einverständnis zur Beiziehung und Einsichtnahme in ihre Personalakte beizufügen.

Humboldt-Universität zu Berlin

Humboldt-Universität zu Berlin - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat wissenschaftlicher Dienst und Beamte (Referat IIIA)

Bezeichnung: **Universitätsverwaltungsoberspektorin/Universitätsverwaltungsoberspektor**
- BesGr. A 10

Besetzbar: vorauss. ab 01.05.2009

Kennzahl: AN/037/09

Arbeitsgebiet: Bearbeitung von Personaleinzelangelegenheiten des wissenschaftlichen und sonstigen Personals im Beamtenverhältnis; Bearbeitung von Personaleinzelangelegenheiten des wissenschaftlichen Personals im Angestelltenverhältnis, deren Vergütung sich nach beamtenrechtlichen Vorschriften richtet sowie Gastprofessoren/-innen aus dem In- und Ausland (bildschirmunterstützter Arbeitsplatz)

Formale Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen

Die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen sind dem Anforderungsprofil zu entnehmen, das unter der Adresse <http://www.personalabteilung.hu-berlin.de/stellenausschreibung>

schreibungen abgerufen und unter der u.g. Adresse angefordert werden kann.

Bewerbungen sind bis zum 31.03.2009 unter Angabe der Kennziffer an die Humboldt-Universität zu Berlin, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat III A, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Da keine Rücksendung von Unterlagen erfolgt, bitten wir mit der Bewerbung ausschließlich Kopien vorzulegen.

Stadt Calau

Sie haben ein abgeschlossenes Studium zur/zum **Diplom-Sozialpädagogen/in** oder sind **staatlich anerkannte/r Erzieher/in** und suchen eine neue Herausforderung?

Die **Stadt Calau**, eine **Kleinstadt südlich des Spreewaldes - unweit von Cottbus**, bietet Ihnen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Teilzeitstelle als

Leiter/in einer Kindertagesstätte

Die Einstellung erfolgt nach dem TVöD, voraussichtlich in der Entgeltgruppe E10 und nach § 31 TVöD (Führung auf Probe). **Eine Festanstellung nach Ablauf der Befristung wird bei Bewährung angestrebt.** Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 36 Wochenstunden.

Neben der abgeschlossenen Ausbildung und den entsprechenden berufspraktischen Referenzen, sollten Sie betriebswirtschaftlich denken können, sozial kompetent sein und ein loyales Verhalten gegenüber dem Träger der Einrichtung mitbringen.

Sie sollten sowohl aufmerksam als auch zuverlässig, transparent und verantwortungsvoll handeln und die professionelle Betreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters sicher beherrschen.

Team- und Kooperationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und

Organisationstalent sowie die Bereitschaft auch außerhalb der regulären Arbeitszeit zu arbeiten und sich zu qualifizieren, sind für Ihre künftige Tätigkeit unabdingbar.

So werden Sie u. a. diese anspruchsvollen Aufgaben erfüllen können:

- professionelle Betreuung von Kindern,
- Führung und Begleitung eines pädagogischen Teams,
- Mitarbeit an der Erarbeitung und Fortschreibung von päd. Konzepten,
- Organisation des Tagesablaufs unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Kinder,
- Fortschreibung von Raumkonzepten auf fachlichem Niveau,
- Beobachtung und Dokumentation der Kindesentwicklung und die individuelle Förderung,
- Förderung der Chancengleichheit, der kindlichen Sozialkompetenz und der gesunden Entwicklung der Kinder,
- die Zusammenarbeit mit den Eltern, die Kooperation mit weiterführenden Bildungseinrichtungen,
- die aktive Teilnahme an Team- und Dienstberatungen

Wenn Sie diese anspruchsvolle und vielseitige Aufgabe interessiert und Sie die Voraussetzungen erfüllen, senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen vollständigen Unterlagen nebst einem polizeilichen Führungszeugnis - nicht älter als 3 Monate bis zum **27. März 2009** im verschlossenen Umschlag an die

Stadt Calau
Hauptamtsleiter
Frank Böttner - persönlich -
Platz des Friedens 10
03205 Calau
Kennwort: Bewerbung Leiter/in Kindertagesstätte

Von persönlichen Vorsprachen ohne Einladung bitten wir Abstand zu nehmen.

Eine Grund- und eine Oberschule sind vorhanden. Es besteht eine sehr gute Verkehrsanbindung. Weitere Informationen über die Stadt finden Sie unter www.calau.de.

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beizulegen.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein „Rauchfreie Stadt Cottbus e. V.“ in Cottbus ist aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein binnen eines Jahres nach die-

ser Bekanntgabe bei dem Verein unter folgender Anschrift anzumelden:

Rauchfreie Stadt Cottbus e. V. i. L., c/o d.print GmbH, Parzellenstraße 21, 03050 Cottbus

Prof. Dr. Joachim Schulze-Osterloh
Liquidator

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Pbst. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.